## **Amt Usedom-Süd**

- Der Amtsvorsteher -

#### **Gemeinde Kamminke**

**Beschlussvorlage** GVKa-0134/21-1

öffentlich

Beschluss über den erneut geänderten Entwurf und die eingeschränkte Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke gemäß 4 a Abs. 3 BauGB in der Fassung von 08-2025

FD Bau 27.08.202	\ <b>_</b>
Bearbeitung:	(5
Pina Thore	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Kamminke (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

#### **Beschlussvorschlag**

#### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich linksseitig vom Mühlenweg, beginnt ca. 80 m hinter der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm und erstreckt sich von dort ca. 250 m entlang des Mühlenweges, in Richtung Bergstraße.

Es wird im Norden durch Freiflächen, im Osten durch Wald, im Süden den Ferienhof "Seepferdchen" und im Westen durch den Mühlenweg begrenzt.

Es umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Kamminke

Flur 3

Flurstücke 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 222/1, 223/1 224/1, 225/1, 226/1, 227/1, 228/1 und 229/1 sowie teilweise das Flurstück 221/1

Die Gesamtfläche beträgt rd. 1,8 ha



Übersichtsplan zum B-Plan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg"

1.

Der nochmals erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem nochmals erneut geänderten Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung von 08-2025 gebilligt.

#### 2.

Der nochmals erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke von 08-2025 bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
- Begründung mit Umweltbericht,
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.

Die betroffenen Behörden sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu beteiligen und es ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist wird nicht durchgeführt.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des nochmals erneut geänderten Entwurfs: In der Planzeichnung (Teil A) werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt und im Text (Teil B) durch Festsetzungen konkret definiert.

In der Begründung werden Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erläutert.

Im Rahmen der Erarbeitung der nochmals erneut geänderten Entwurfsunterlagen der Satzung

des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden einige Änderungen gegenüber dem erneut geänderten

Entwurf vorgenommen. Diese werden nachstehend kurz erläutert.

Aufgrund von Veränderungen bei den Kompensationsmaßnahmen nach der Beteiligung zum erneut geänderten Entwurf ist eine eingeschränkte Behördenbeteiligung sowie Betroffenenbeteiligung vorzunehmen.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Kamminke verfügt bislang über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Erfordernis der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Umsetzung dieses Vorhabens wird nicht gesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 ausreichen sollte, um die städtebauliche Entwicklung am Mühlenweg zu ordnen.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 12 Ferienhäusern mit 19 Wohneinheiten geschaffen werden. Es ist eine Mischung aus Einzelund Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung der Baufelder. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Der Ausgleich kann im Plangebiet nicht erbracht werden, so dass man sich für die Ablösung Ökopunkten einem Ökokonto entschieden hat. erforderliche aus Das 37.141 Kompensationsflächenäguivalent beträgt m<sup>2</sup> KFÄ. Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäguivalenten wird der Ökokontierung VG-052 "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Kamminke" zugeordnet.

Das geplante Ökokonto liegt in der Gemeinde Kamminke, ca. 1 km westlich der Ortschaft Kamminke in der Landschaftszone "Ostseeküstenland".

Das Ökokonto umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 14,4519 ha und einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 499.183 m²KFÄ.

Die Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 146, 147, 367/7, 475, 476, 489, 490, 492 und 493.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die im Zuge der Umsetzung des Ökokontos in extensive Mähwiesen überführt werden sollen. Die armen, sandigen Böden besitzen ein hohes Potential für die Etablierung artenreicher Trockenrasengesellschaften.

Daneben werden durch die Maßnahme Habitate für Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, und für Zauneidechsen geschaffen.

- 3.
- Die eingeschränkte Behördenbeteiligung sowie Betroffenenbeteiligung hat nach § 4 a Abs. 3 BauGB zu erfolgen.
- 4.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

#### Sachverhalt

Kurzer Fahrplan für die nächsten paar Monate:

1. Der Landkreis fordert eine erneute eingeschränkte Beteiligung, weil bereits so viel Zeit vergangen ist. Die erste und zweite Datei im Anhang sind überarbeitet/ausgetauscht!

- 2. Die Vereinbarung zur temporären Hinterlegung der Pflegegelder wird in Kürze unterzeichnet und dann liegen die finanziellen Sicherheiten für das Vorhaben (Wert des naturschutzrechtlichen Ausgleiches) beim Amt in Verwahrung.
- 3. Nach der Beteiligungsrunde (aktueller Beschluss) wird die Naturschutzgenehmigung ein weiteres Mal angeändert, dann kann der städtebauliche Vertrag finalisiert werden und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
- 4. Da Kamminke über keinen FNP verfügt, muss der B-Plan dann noch zur Genehmigung eingereicht werden.
- 5. Ausfertigung des Planes und es gibt Baurecht für das Bauvorhaben.

Anlage/n

Amayem	
1	BP3_Kamminke_PZ_negE_Aug25 (öffentlich)
2	1 BP3_Kamminke_Begr_negE-ges_Aug25 (öffentlich)
3	2 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Innenentwicklungspotenzial1_2021-02- 23 (öffentlich)
4	3 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Innenentwicklungspotenzial2_2021-02-23 (öffentlich)
5	4 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Innenentwicklungspotenzial3_2021-02-23 (öffentlich)
6	5 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Umweltbericht_2021-02-23 (öffentlich)
7	6 BP3 AFB_Dez2020 (öffentlich)
8	8 BP 3 Kamminke-geänderter EntwurfPlanzeichnung A3_2021-02-23 (öffentlich)
9	9 BP 3 Kamminke-geänderter Entwurf-Legende_A4_2021-02-23 (öffentlich)
10	10 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-CEF-Maßnahme A4_2021-02-23 (öffentlich)
11	11 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Festsetzung_2021-02-23 (öffentlich)
12	12 BP3 Kamminke-geänderter Entwurf-Allgemeine Hinweise_2021-02-23 (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Kamminke	6						

Planzeichnung (Teil A) «A \$0, WD. Gemarkung Kamminke Flur 3 «ÆÀ SO, WO. GA 2018/16

## LK VG KVA Planungamechtliche Festsetzunge (§ 9 Abs. 1 BauG0)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Deservohner- und Ferienhausg Baugrance

Stratenbegrenzungsfrie aus

7. Planungen, Nutzungsregelangen, Maßnahmen und Flüchen für Maßnahmen zum Solvals, zur Fflinge und zur Einwicklung von Halter und Leinblich gill 9 Abs. 19 4. 20, 25 and Abs. 6 Beu-SE)

Erbalt der Süllene

Umgrenoung von Flöchen für Medinann zum Schutz, zur Pflage und zur Erfseit von Neuer und Landschaft (§ 9 Afle. 1 Nr. 20 und Afle. 6 BauCB)

B genetation generalization Biotop (sudensier Sandmagenssen (TMD)

Grenze des niumlichen Gefangsbereiches des Bebouungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Oberbake und Oberfeuer - Untertyp der Leuchtfeuer, die einem Wasserfahtzaug ein Fahnwasser anzeiger

r mahriithrinan Brache auf () 25 ha ale Ereatshahitat uur Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 146, 147, 36777, 475, 476, 489, 490, 492 und 493

#### Planungsrechtliche Festsetzunger

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet Dauerwohn- und Ferienhausgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet dient überwiegend dem Dauerwohnen und untergeordnet einem ständig wechsehden Personenkreis für einen zeltlich befristeten Aufenthalt.

Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt max. 40% der Gesamtwohnungen

1.1.2 Im sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

Räume für freie Berufe

#### MaS der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der festigesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch Nebengebäude, Nebensniagen, Carports, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß §§ 12 und 14 BauNVO im Studissien.

Zahl der Vollgeschosse (6 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

Die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist nicht oestattet.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden

#### Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die Hauptgebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten

Die Errichtung des jeweiligen Hauptgebäudes einschließlich Anbauten ist nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.

Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Teilplangebiet 1 sind maximal drei Wohnungen (Wohneinheiten) pro Wohngebäude zuläs-

Das gesetzlich geschützte Biotop (ruderaler Sandmagerrasen) wird als Biotop festgesetzt. Auf dieser Flüche sind bauliche Antagen sowie auch Sport- und Spielanlagen unzulässig. Ein Befahren des Biotops ist nicht gestaffet.

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Zuordrung der erforderlichen Kompensationsflächenägsivalente (37.141 m/EFA) zum Ökolomo VG-052 "Um-ungsflünge von Arker in Auftrachsin Milhomolien bal Kompileen aus ermielden aus mit diesen.

Das geplante Ökokonto liegt in der Gemeinde Kamminke, ca. 1 km westlich der Ortschaft Kamminke in der Landschaftszone "Oatseeküstenland". Das Ökokonto umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 14,4519 ha und einem Aufwer-tungspotenzial von insgesamt 499,183 mPKFA.

Die Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 146, 147, 3677, 475, 476, 489, 492, 492 und 493.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die im Zuge der Umsetzung des Ökokon-tos in extensive Mähwiesen überführt werden sollen. Die armen, sandigen Böden besitzen ein hohes Potential für die Etablierung artenreicher Trockenrasengesellschaften.

Daneben werden durch die Maßnahme Habitate für Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, und Dir Zeinnichterben neierhaffen.

#### Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 4 BauGB)

Die Mahd ist mit einer Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalke durchzuführen, um auf der Fläche vorkommende Zauneidechsen nicht zu töten. Abweichungen vom Bauzeitraum sind bei zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeiger

6.1.2 Um die T\u00f6tung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Baufelder zur Errichtung der Ge-b\u00e4ude im Zeltraum April bis O\u00e4tober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-\u00d7 Repflienschutz-zuna \u00e4bberranzen.

Die Fläche ist im Vorfeld auf einen Besatz mit Zaureidechsen zu überprüfen und die Tiere sind

Sind einzelne Gehötzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchge-führt, d. h. im Zeitraum Oktober bis M\u00e4rz.

6.1.4 Im Plangebiet befindet sich eis Gebäude, welches vor einem Abbruch durch einen Sach-verständigen erneut auf einem Besatz kontrellert wird (Ausschlass einer Neuensiebung). Be-einem Besatz kann der Abbruch nur zullenbal der Vosphünzbel durchgeführt werden, 6. h. r. den Monaten Oktober bis Mürz. Zudem sich in desem Fall in Abstirmung mit einem Sochwe-stlandigen vor dem Abbruch eine geleigneb Einstabzuchglichkeit in Fauntlicher Nills anzule

Eine mehrjährige Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatz-habitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.) ist anzu-

#### Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB)

Das Abbuchungsprotokoll als Nachweis der Kompensation des Eingriffs ist durch den Vorha-benfräger vor Satzungsbeschluss vorzuleden.

7.3 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind im städlebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Komminde zu zumandern.

#### Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 und § 86 LBauO M-V)

Für die Höhe von Grundstückseinfriedungen gilt für alle vier Seiten eines Grundstückes eine Obergrenze von maximal 1,80 m Höhe, bezogen auf das jeweilige Geländeniveau. 3 Sonstige Festsetzungen

Standplätze für Müligefäße sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehe

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt

Eine solche Ordnungswidigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit eine Geldauße bis zu 550.000 € geahndet werden.

nmern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin un

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Salson gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichen-dem Druck zur Meditigung ein

Werden Anschlussarbeiten für neu zu verlegende Trinkwasserleitungen notwendig, so ist deren Aus-führung nur zugelasseren Fachberieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik einsprechen. m Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbrin-

2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Aus archlologischer Sicht sind im Getungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bassandiffnung zu überreihere.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmal schutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmaloffese anzuzeigen.

Wenn während der Erdsrheiten Boderfunde (Umenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerneste, Hobzer, Hob

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Dio Zufantieri zu den Millachstertendenen kiel de sonderen dass ein Rüdewichtenen ert Mac betrausgen nicht erforderen im § 5 deutschendungsverderen Millachseitungs (2017 27). Für der Ernöbrung von Stichsteller und «wegen gilt demnach, dess am Ende der Stichsteller und des weges eine geseigne Werdestarige vorhanden sein muss. Werdestariges können als Werderburn mer. Werdelvers der Werdestariges vorhanden sie muss. Werdestariges können als Werderburn mer. Werdelvers der Werdestariges vorhanden sie muss. Werdestariges können als Werderburn mer. Werdelvers der Werdestariges vorhanden sie der Sticksteller ausgebilder vorhanden der UVV – VRG socialistische Farbangsbehaltige haben, wenn die einem Refrestabricherens von 22 m ehn

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderung des Kreisbaufwitschaftsgeestzes (KWG) vom 24.02.2012 (BGBL I S. 212), in der zuletzt glidig Fassung, zu sontriere und anschließend einer Verwertung, Behandung oder Entsogung zusuführer

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Alfastverdachtsflächen (Allablagerungen, Allstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hirweise auf Alfastverdachtsflächen (vererdete Mülkörper, Verunnenigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassens u. a.) sind der unteren Boden-schutzbehörde des Landerieses (Standort Anklam) sofort anzuscelgen. Die Arbeiten sind gegebenen-Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zietsetzungen und Grundslätze des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502) in der zuletzt gültigen Fas-sung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBoSSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 739 in der zuletzt gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, son zu verhalten, dass schladliche Bodenverlandenungen, iesbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hererogenden werden. Mit dem Boden all spersau und schonnend unzugehen, Rüchenden und schonnend unzugehen, Rüchenden und schonnenden unzugehen, Rüchenden und schonnenden unzugehen. Rüchenden und schonnenden unzugehen, Rüchenden und schonnenden unzugehen, Rüchenden und schonnenden unzugehen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI I S. 1554) sind zu beachten.

#### 5 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

stering view of the Erichtung, der Beschufferheit und des Betriebes von Feuerungsanfagen sind die Anforderungs der Erichtung der Beschufferheit und des Betriebes werden der Anforderung der Erichten Verendrung zur Durchführung des Bundes-Femassonsschutgssestendier der Anforderung der Heitungsangse durch des erbeichstörigtes Bescheitungsten der Schweitungsten der Mohammen der Betrieben der Gebenschweiter der Betrieben der Anforderungsten der Anforderungsten der Anforderungsten der Verbeitungsten der Heitungsten der Heitungsten der Verbeitungsten der Heitungsten der Verbeitungsten der Heitungsten der Heitungsten der Heitungsten der Verbeitungsten der Heitungsten der Heitungsten der Verbeitungsten der Heitungsten der

Der Planbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder Wasserfassung, Nach § 5 des Ge-setzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI 19. 2585) ist eine nachteilige Verlanderung der Gewilssereitgenschaften zu vermeiden und die Leis-haussfählickeit des Wasserhaushaltz zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Planbereiches verschiedene Gewässer II. Ord

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich eventuell weitere Ronteitungen (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Für die Unferhaltung diese Gewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verandwortlich, deren Stellungstahme anzu

Bei Verlinderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Untertagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markerungs - und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme der unteren Ver-kehrstelbrider verzulagen.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge ode Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehnsbelnehmer entstehen.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährliestet ist.

Bereits bei der Planung sowie auch bei der Arbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die recht-lichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändenden Verkehrs-flächen entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo-93-Zonat

#### 8 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung

Bei den geplanten Maßnahmen sind die bauordnungsrechtlichen Belange der Landesbauordnung Mecklinburg-Vorpommern (LBauD M-V) zu beachten und einzuhalten, insbesondere § 4 Abs. 2 LBauD M-V sowie die Beforge des vorbeugerden Brandschutzes.

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden reflektierende Materialien für die Dacheindeckung ausgeschlossen. Bei den geplanten Maßnahmen ist Insbesondere auf § 32 Abs. 2 LBauO M-V zu

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß de "Richflinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" in der aktuell gültigen Fassung auszu Veren ise, Vars unstahalten.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

12. Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde nochmals geänder

13. Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde nochmals erneut geänder

Der Bürgermeiste

uer nochmals erneut geänderte Entwurf der Satzung des Bebauungsplan, der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Gemeindevertretung Kamminke als Satzung beschlossen. Die Begrün Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschloss der Camanitationer

15. Der katastermäßige Bestand am "wird als richtig dargestellt bescheinig Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prütur nur gebe erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurante im Maßlischb 1: "vorlieg

Der Bürgermeister

Die Satzung des Bebausungsplenes Nr. 3. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tast. Tiel B) is mit der Begründung einschleißlich Umweltbericht sowie mit einer zusammenfassenden Erklänung über der fur um Weise der Berückschläpung dem Umweltbelorige und der Eigehösse der Öffentschleiber. und Behörderboxlägung gemäß § 10 Abs. 3 Burdß in dem "Usedomer Amstellat" am "entsicht behannt gemant worden.

Die Bekanntmachung und die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit der Begründung und de zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10a BauGB auch auf der Internetseite des Amtes Üsedom S0d unter der Adresse – hilt/newaramissendn-de/Tpage\_Id+025- sowie auf dem zeiträne Landesportal hips://www.baupportal-inv.de/baupportal/Saukirgbeine eingestelt.

Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom ......erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Abnahe einer Stellungsahme aufgefordert werden.

Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Abgube einer Stellungnahme aufgefordert worden.

#### 9 Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom

in der öffentlichen Verkehrsfläche des Geitungsbereiches befinden sich eine Trinkwasserversor-gungsleitung, eine Abwasserdruckleitung sowie ein Steuerkabet. An die vorhanderen Leitungen kann die geplante Bebauurg angeschlossen werden. Die Einfeltung des im Geitungsbereich anfallenden Atwasseer muss bleier Atwassergrungswerke anfalle.

Fil de Inchniste Establishing des Colleaginementes sité intérioration de Federagique de Wesserverragingsatique du des Absessionations une desettiques dans de l'action mascrifaque de l'action des l'actions de l'action de l

#### Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Kata-strophenschutz Mecklenburg-Verpommern

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verant-worlich, Imbesondere wird auf die altgemeinen Pflichten als Bauherr Inigewiesen, Gelähledungen und der Baustelle anbefande Penonnen so weit wie migdich auszuschließen. Dazu kann auße Pflischt gehörten, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmitteibelastung des Baufeldes einzuhollen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kamp/mitlelbelastung (Kamp/mitlelbelastungsauskur in Rode stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munifonsbergungsdienst des Landes für zentralle Aufgaben und Tochnik der Politzei, Brand- und Katisstrophenschutz Mockle Verpommernz userhalten.

#### 12 Belange des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewisser 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebie-tes) muss eine Eirefalgenehmigung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorponnem-foreffelwäde vonlegen. Die Einleitung von Noderschagswasser in ein Gewäber 2. Ordnung stelt bei-neitel Verpfichtung hinsbirlich des Austaus von Gewässem und dazugehörigen Anlagen an der Wasser- und Bodewerband.

Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten wie z. B. weitfugiges Pflaster, kleinformatig Platten, Rasengitersteine auf durchtisssigem Unterhau sowie wassengebundene Decken für Stefflig ohen, Zufahrien, Wede u. a. ist zufalssis, sowalt keine wasserrechtlichen Belange entoegenstehen.

#### Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungspesetz (LPIG) M-V in der Fassung der Bekanstmachung vom 05.05.1986, zuletzt gelinder durch Antikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258) mit Schreiben vom 3.01.12.017 beließt werden.

3.01.12.017 beließt werden. Der Bürgermeister

Der Rünnermeister

Der Einberd der Satzung des Behausprojoines Nr. 3. bestehend aus der Plazzacknung (Teil A) und dem Text (Teil B) sonie der Begründung und dem nach Einschlätung der Gemeinde Kommittels wessellichen bereits vorlegenden unmehlbezogenen Stätungshamen sind auch auf der Interneties in des Armies Usedom Suß unter der Adressie – http://www.ambzeidom.de/Tpage\_id+528- einge-stell.

Der Bürgermeister

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt ge-ändert durch Artikol 3 das Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr.394); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL 15. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBL 2023 IN 1795).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Danstellung des Plannhaltes (Planzeicherwer-ordnung 1590 – Planzel) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1021).

Kommunalverlassung für das Land Meckienburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 16. Mai 2024 (GVCGI. M-V 2024, 270), zuletzt geländert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Matz 2025 (GVCR)B. M-V 8. 10, 136):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-schutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) von 23, Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt gelindert durch afrikat i des Gesetzes von 24 März 2021 (GVOSE M-V S 546).

## Gemeinde Kamminke

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke



- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand März 2018)

- Vermessung vom Ingenieurbüro D.Neuhaus & Partner GmbH (Stand April 2018)

Lagesystem: ETRS89, UTM Zone 33; Höhensystem: DHHN2016 (m ü. NHN)

Maßstab : 1 · 1000

N≗P

## -ENTWURF-

# BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "WOHN- UND FERIENHAUSGEBIET AM MÜHLEN-WEG" DER GEMEINDE KAMMINKE

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

August-Bebel-Straße 29

17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes

(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge

(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

#### Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 – Entwurf - Begründung zur Sat	zung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferien
hausgebiet am Mühlenweg" d	er Gemeinde Kamminke

1	Rechtsgrundlag	gen
---	----------------	-----

2	<b>Anlass</b>	der	<b>Planu</b>	nq
---	---------------	-----	--------------	----

- 2.1 Ziel und Zweck der Planung
- 2.2 Flächennutzungsplan
- 2.3 Angaben zu den vorgenommenen Änderungen
- 2.4 Flächenanalyse Kamminke

#### 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

#### 4 Vorhandene Situation

- 4.1 Einordnung
- 4.2 Nutzung
- 4.3 Ver- und Entsorgung
- 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

#### 5 Planinhalte

- 5.1 Nutzung
- 5.2 Bebauungskonzept
- 5.3 Verkehrserschließung
- 5.4 Ver- und Entsorgung
- 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 5.6 Sonstige Angaben
- 5.7 Flächenbilanz

#### Anlage 1 Übersichtspläne Innenentwicklungspotenziale

Anlage 2 städtebaulicher Entwurf-Visualisierung

#### TEIL 2 – Umweltbericht

#### 1 Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Darstellung des Vorhabens
- 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke
- 1.4 Ziele des Umweltschutzes

#### 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme
- 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume
- 2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
- 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
- 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen
- 2.6 Planungsverzicht
- 2.7 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume
- 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

#### Anlage 1 Biotoptypenplan

Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Juni 2018, aktualisiert im Mai 2019, im Dezember 2020

# TEIL 1 – Entwurf Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

#### 1 Rechtsgrundlagen

Der Entwurf zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790,794).

## 2 Anlass der Planung

## 2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kamminke hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Beschluss gefasst, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke aufzustellen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Bauherren zu tragen.

Die Übernahme aller für die Planung und deren Umsetzung erforderlichen Kosten sowie auch die Erschließungskosten werden vor Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kamminke und dem Vorhabenträger geregelt.

Für einen Teil des zu beplanenden Geltungsbereichs hatte die Gemeinde Kamminke bereits am 24.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2 war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB). Auf rund 500 m² großen Baugrundstücken sollten circa 10 bis 12 Einzelhäuser errichtet werden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke nicht fortgeführt. Es wurde bislang kein Baurecht für die geplante Wohnbebauung geschaffen. Die betroffene Fläche liegt brach.

Die Gemeinde hat sich deshalb entschlossen, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und ein neues Planverfahren zu eröffnen.

Ein neuer Vorhabenträger, die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR, ist bestrebt, die bislang unbebaute Freifläche zu erschließen und städtebaulich aufzuwerten.

Ziel ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Dauerwohnen und Ferienhäuser" gemäß § 11 Baunutzungsverordnung auszuweisen.

Auf der Fläche soll Baurecht für 10 Häuser mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Davon sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig. Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt somit maximal 40 % der Gesamtwohnungen.

Die maximale Anzahl der Wohngebäude und die zulässige Anzahl der Dauer- und Ferienwohnungen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden. Folglich entsteht eine gemischte Nutzung.

Der im damaligen Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzte Geltungsbereich wird dafür in nördliche Richtung erweitert.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung mit Dauerwohnen und Ferienhäusern ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Neubebauungen für Dauer- und Ferienwohnen,
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes Kamminke und
- Sicherung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet an der Bergstraße im Ort Kamminke erforderlich.

Mit dem nun geplanten Konzept sollen eine Abrundung der vorhandenen Ortsstruktur und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Mühlenweges erfolgen.

Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 09.01.2018, vom 08.11.2018 und vom 18.10.2019 liegen vor. Auf der Grundlage der eingereichten Planunterlagen konnte keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung).

#### 2.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Kamminke verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kamminke wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die bauliche Entwicklung zu ordnen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 schließt nördlich und südlich an die bestehende Bebauung des Ortes Kamminke an. Folglich fügt sich der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 harmonisch in den Ort ein. Der Zielstellung der Planung mit einem Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung in der Straße am Mühlenweg und der Jungendherberge wird entsprochen.

Damit ist entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt.

Das Erfordernis der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Umsetzung dieses Vorhabens wird nicht gesehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird eine städtebauliche Ordnung gewährleistet.

#### 2.3 Angaben zu den vorgenommenen Änderungen

Im Rahmen der Erarbeitung der nochmals erneut geänderten Entwurfsunterlagen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden einige Änderungen gegenüber dem erneut geänderten Entwurf vorgenommen. Diese werden nachstehend kurz erläutert.

Aufgrund von Veränderungen bei den Kompensationsmaßnahmen nach der Beteiligung zum erneut geänderten Entwurf ist eine eingeschränkte Behördenbeteiligung sowie Betroffenenbeteiligung vorzunehmen.

#### 2.4 Flächenanalyse Kamminke

Die Gemeinde Kamminke zählt zu den ältesten Fischerdörfern auf der Insel Usedom. Es wohnen hier derzeit 252 Einwohner. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt an und es fehlen zunehmend die jungen Familien.

Zudem lässt sich ein leichter Rückgang der Einwohnerzahlen feststellen. Im Jahre 2010 besaß Kamminke 244 Einwohner. Dies steigerte sich bis zum Jahre 2015 auf 277 Einwohner. Seit dem fallen die Einwohnerzahlen stetig ab. Gleichzeitig ist das Interesse an Investitionen in die bestehende Bausubstanz im Vergleich zum Bundesdurchschnitt eher gering.

Ein Rückgang der Einwohnerzahlen ist auf der einen Seite auf den demografischen Wandel zurückzuführen. Auf der anderen Seite würde beispielsweise ein Teil der weggezogenen jungen Familien in Kamminke wohnen bleiben. Jedoch kann die Gemeinde derzeit auf keine geeigneten Bauflächen bzw. Wohnformen zurückgreifen, um den Bedarf zu decken, da die Gemeinde selbst nur über sehr wenige bis keine potenziellen Bauflächen in der Ortslage verfügen. Die Flächen im Eigentum der Gemeinde Kamminke sind überwiegend Wald und Grünflächen.

Die wenigen verbleibenden freien Flächen befinden sich in Privateigentum und stehen der Gemeinde demzufolge nicht zur Verfügung, um Bauland zu schaffen und somit den Bedarf an Dauerwohnen zu bedienen. Hinzu kommt, dass bereits ein hoher Anteil der vorhandenen Wohngebäude im Ort Kamminke als Ferienwohnung bzw. als Ferienhaus durch die Eigentümer an Urlauber vermietet werden. Wodurch ebenfalls kein Wohnraum für Interessierte zur Verfügung steht. Dennoch möchte die Gemeinde Kamminke ihre Einwohnerzahl stabilisieren und auch zusätzliche neue Bürger, insbesondere junge Familien, gewinnen. Aus diesem Grunde ist eine mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern.

Für die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Kamminke wurde eine Betrachtung der einzelnen Nutzung durchgeführt und in Übersichtsplänen veranschaulicht (siehe Anlage 1 der Begründung). Es ist deutlich erkennbar, dass die Entwicklungspotenziale des Innenbereichs gänzlich ausgeschöpft sind und somit keinen Raum für eine neue Bebauung bieten. Der Großteil der wenigen Baulücken befindet sich im Privateigentum. Die Gemeinde hat derzeit keine Möglichkeit den Bedarf an Wohnraum zu bedienen. Sie ist auf private Investoren angewiesen.

Zu den fehlenden Baugrundstücken kommt im Ort Kamminke noch hinzu, dass einerseits die vorhandenen Wohngebäude oftmals nicht mehr den heutigen Ansprüchen entsprechen und andererseits ein Sanierungsstau zu erkennen ist. Die Bebauung der Gemeinde Kamminke ist durch eine Fischerdorfstruktur gekennzeichnet. Typisch für die Fischerhäuser sind kleine Gebäudegrundrisse. Aufgrund der zum Teil fehlenden Investitionen in die vorhandenen Wohngebäude in den vergangenen Jahren, sind Ersatzneubauten notwendig, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke ist eine Mischung aus Dauer- und Ferienwohnen angestrebt. Ziel ist die Deckung des Wohnraumbedarfs und gleichzeitig einen Erholungsraum zu schaffen und den Tourismus zu stärken. Diese Mischstruktur ist in der Örtlichkeit von Kamminke wiederzuerkennen. Eine strikte Trennung von Dauerwohnen und Ferienwohnen gibt es in der Ortslage nicht. Viele Einwohner vermieten Ferienwohnungen oder Ferienhäuser an Touristen. Die Mischnutzung ist charakteristisch für die Gemeinde Kamminke sowie auch für die gesamte Insel Usedom. Durch die Mischung fügen sich die Ferienobjekte in das Ortsbild ein. Keine großen Ferienunterkünfte zerstören das Gesamtbild des Ortes. Um die ortsprägende Bebauung mit den Fischerhäusern zu erhalten, sollten die modernen Wohngebäude am Ortsrand entstehen, um ein harmonisches Ortsbild zu gewährleisten.

Anhand dessen sollen eine geordnete Entwicklung und maßvolle Ergänzung der bebaubaren Flächen realisiert werden. Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 soll Baurecht für 10 Häuser mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Davon sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig. Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt somit maximal 40 % der Gesamtwohnungen. Die maximale Anzahl der Wohngebäude und die zulässige Anzahl der Dauerund Ferienwohnungen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen der Wohn- und Fremdenbeherbergung. Um eine Mischnutzung zu sichern und ein Kippen des Gebietscharakters in Richtung eines Wohn- und Ferienhausgebietes zu verhindern, wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen als Ferienwohnungen mit maximal 40 % der Gesamtwohnungen festgesetzt.

Das Plangebiet wurde aus verschiedenen Punkten ausgewählt. Ein wichtiger Aspekt war, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 bereits durch die öffentliche Straße "Mühlenweg" verkehrsseitig und auch medienseitig erschlossen ist. Durch die Lage des geplanten Wohn- und Ferienhausgebietes wird der entstehende Besucherverkehr nicht unmittelbar durch den Ort geleitet. Folglich entstehen keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen für die Anwohner.

In unmittelbarer Nähe befindet sich im Norden vom Plangebiet die Jugendherberge. Südlich grenzt der Geltungsbereich an den Ferienhof "Seepferdchen". Durch die geplante Bebauung mit Wohn- und Ferienhäusern wird die Siedlungsstruktur geschlossen und das Ortsbild abgerundet.

Der Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Kamminke ist, gemäß der Stellungnahmen die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, in Kamminke vorhanden. Die Anwohner wünschen sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kamminke Wohnbebauung, um neuen Wohnraum zu schaffen und einen Zuzug junger Familien zu begünstigen. Die Einwohnerzahlen der Gemeinde sind rückläufig und auch das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt an. Daher sprechen sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gegen ein reines Ferienhausgebiet aus und fordern eine Mischung aus Wohnen und Erholung.

Der Tourismus auf der Insel Usedom ermöglicht die Schaffung einer wirtschaftlichen Grundlage bereits für viele benachbarte Gemeinden. Vor allem auf der Insel Usedom hat der Tourismus seine herausragende Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig bestätigt. Die Gemeinde Kamminke verfügt nur über wenige touristische Einrichtungen und moderne Wohn- und Ferienhäuser, die geeignet sind, nachhaltige Akzente für die Entwicklung und den Bestand der Gemeinde zu leisten. Dennoch besitzt die Gemeinde ein erhebliches touristisches Potenzial, dass durch die Deckung des Bedarfs an Ferienhäusern gefestigt werden kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Kamminke nur wenig Flächenpotenzial bietet und daher ist sie gezwungen, auf Außenbereichsflächen zurückzugreifen. Die Gemeinde selbst hat keine Entwicklungsflächen in ihrem Eigentum, so dass die Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Dennoch sollen die Einwohnerzahlen stabilisiert werden und es wird ein Zuzug von Bürgerinnen und Bürger angestrebt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 bietet sich aufgrund seiner Lage und Gegebenheiten besonders an. Weiterhin kann anhand dessen die Siedlungsstruktur geschlossen werden.

Im Rahmen der Analyse der Innenentwicklungspotenziale hat der Bürgermeister der Gemeinde Kamminke die Dringlichkeit zur Deckung des Wohnraumbedarfs zum Ausdruck gebracht und die nachstehenden Aussagen zur Untermauerung der Analyse vorgebracht:

"Als Bürgermeister der Gemeinde Kamminke, kann ich bestätigen, dass konkreter Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in der Gemeinde Kamminke besteht. Dies hat verschiedene Ursachen:

-----

I.

In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl der Ferienwohnungen und touristischen Übernachtungsmöglichkeiten auf der Insel Usedom außerordentlich schnell an. Insgesamt gab es zwischen 2010 und 2018 einen Anstieg von circa 30 %. Im gleichen Zeitraum wurde allerdings nicht so viel Wohnraum für Einheimische geschaffen. Der aktuelle Bestand an Wohnraum ist nicht geeignet, den Bedarf für die einheimische Bevölkerung und die in der Tourismusbranche tätigen Mitarbeiter zu decken.

Zusätzlich verschärft wird diese Situation dadurch, dass gerade in den Tourismuszentren, wie Heringsdorf, Ahlbeck und Bansin die Preise für Immobilien exorbitant gestiegen sind. Damit fehlt es insbesondere in den touristischen Zentren der Ostseeküste an bezahlbarem Wohnraum. Viele Einwohner weichen daher bei ihrer Suche nach eigenem Wohnraum auf die angrenzenden Nachbargemeinden wie Kamminke, Garz und Zirchow aus, um hier einen dauerhaften Wohnsitz zu errichten. Dies führt zu einer hohen Nachfrage bei Wohnraum, insbesondere auch in unserer Gemeinde Kamminke, die nur 6 km von den Urlaubszentren Seebad Heringsdorf entfernt ist. Auch die Bevölkerungsstruktur in der Gemeinde Kamminke erschwert die Nutzung der vorhandenen Wohnräume durch junge Familien.

Aufgrund der bestehenden Bevölkerungsstruktur, den topografischen Besonderheiten und der bestehenden Siedlungsstruktur bestehen in Kamminke jedoch nur eingeschränkt Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnraum.

- a.
  Kamminke ist eines der ältesten Fischerdörfer auf der Insel Usedom. Der Ortskern befindet sich am Fuße des Kliffs Golm. Aufgrund der Hanglage mit einem Höhenunterschied von circa 30 m sind die meisten Gebäude durch einen Grundriss geprägt, der nicht mehr dem derzeitigen Wohnstandard entspricht. Für die Ansiedlung von jungen Familien ist die vorhandene Bebauung daher nur bedingt geeignet.
- Der Altersdurchschnitt der Einwohner in Kamminke liegt bei circa 67 Jahren. Viele Häuser werden von Ehepartnern bewohnt, die über 80 Jahre alt sind. Auch bei einem Sterbefall verbleibt der überlebende Ehegatte im Regelfall in den Wohnhäusern.
- Gleichzeitig befinden sich viele bestehende alte Wohnhäuser im Eigentum von Erbengemeinschaften. Die sich hieraus ergebende unklare Rechtslage behindert zusätzlich die Wiederaufnahme einer Wohnnutzung. Dringend anstehende Investitionen zur Sanierung und Beseitigung des bestehenden Reparaturstaus werden verzögert. Sogar Entscheidungen über den Verkauf oder eine anderweitige Nutzung der Häuser kommen teilweise nur im Rahmen von langwierigen Auseinandersetzungen der Beteiligten zustande.

d.

Unabhängig davon werden Wohnhäuser in der Zwischenzeit von einzelnen Mitgliedern der Erbengemeinschaft als Zweitwohnsitz genutzt. Teilweise ist bereits jetzt absehbar, dass die Entscheidung zur Nutzung der alten Wohnhäuser dauerhaft bestehen bleiben wird. Auch in diesen Fällen ist die Schaffung von Wohnraum für Einheimische dauerhaft ausgeschlossen.

Als Bürgermeister der Gemeinde Kamminke erhalte ich regelmäßig Anfragen nach Wohnraum. Insbesondere Familien im jungen und mittleren Alter suchen dringend nach Wohnraum in Kamminke und auch in der benachbarten Gemeinde Garz. Die meisten Wohnungssuchenden verfügen über einen Arbeitsplatz auf der Insel Usedom, aber haben trotz intensiver Suche keinen geeigneten Wohnraum gefunden. Im Jahr 2019 hatte ich 15 Anfragen von Wohnungssuchenden und im Jahr 2020 insbesondere während der Sommermonate durchschnittlich 10 Anfragen pro Monat nach Wohnraum für Einheimische in der Gemeinde Kamminke.

f.
Soweit im Einzelfall tatsächlich Wohnraum entsteht, ist dieser innerhalb kürzester Zeit vergeben.
Im April 2020 wurden in einem Fischerhaus in der Dorfstraße 4 Wohneinheiten geschaffen. Diese waren innerhalb von 2 Monaten bereits vermietet.

Auch vom Bürgermeister der benachbarten Gemeinde Garz erhielt ich die Mitteilung, dass innerhalb von wenigen Tagen der Leerstand in zwei Wohnungen durch eine dauerhafte Vermietung abgelöst wurde. Sowohl in der Gemeinde Kamminke als auch in der Gemeinde Garz besteht kein Leerstand an Wohnraum. Ebenso werde ich auch von der Amtsverwaltung und in meiner Funktion als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Insel Usedom regelmäßig darüber informiert, dass Anfragen nach Wohnraum in Kamminke bestehen.

g.
Aus Sicht der Gemeinde Kamminke und der Gemeindevertretung besteht daher dringend konkreter Bedarf an der Entwicklung von Wohnbauflächen, die sich an der Größe, Struktur und
Ausstattung des Ortes orientiert. Die Entwicklung von Wohnraum für junge Familien ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Festigung der Siedlungsstruktur und dem Erhalt der
Gemeinde Kamminke als eigenständige Gemeinde."

## 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet befindet sich linksseitig vom Mühlenweg, beginnt ca. 80 m hinter der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm und erstreckt sich von dort ca. 250 m entlang des Mühlenweges in Richtung Bergstraße.

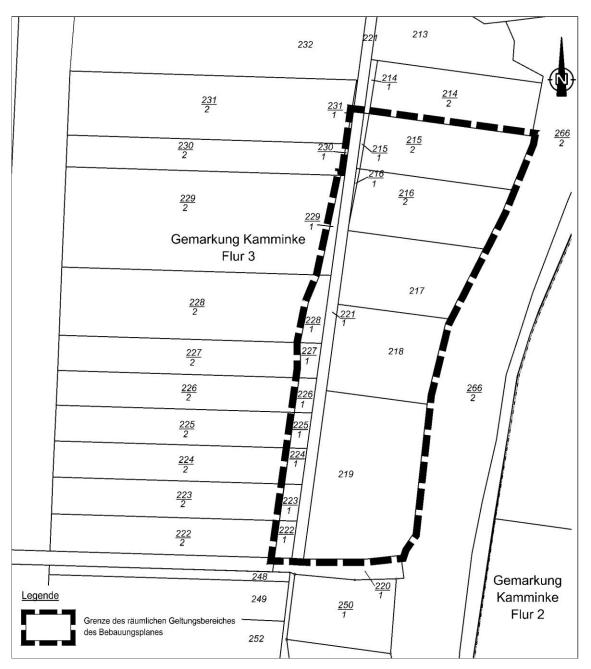
Es wird im Norden durch Freiflächen, im Osten durch Gehölzflächen, im Süden durch den Ferienhof "Seepferdchen" und im Westen durch den Mühlenweg begrenzt.

Eine Vermessung des Plangebietes wurde durch die Vermesser der Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH im April 2018 vorgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 222/1, 223/1 224/1, 225/1, 226/1, 227/1, 228/1 und 229/1 sowie teilweise das Flurstück 221/1 der Flur 3, Gemarkung Kamminke.

Die Größe des Plangebietes umfasst insgesamt 18.025 m<sup>2</sup>.

## Flurstückübersicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3



#### 4 Vorhandene Situation

## 4.1 Einordnung

Kamminke ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern und gehört dem Amt Usedom-Süd mit Sitz in der Stadt Usedom an.

Die Gemeinde Kamminke befindet sich im östlichen Teil der Insel Usedom. Sie liegt im Achterland, direkt am Nordufer des Stettiner Haffs.

Unmittelbar am östlichen Rand der Gemeinde verläuft die Grenze zu Polen.

In sechs Kilometer Entfernung befindet sich das Seebad Heringsdorf.

#### 4.2 Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen Landwirt aus der Region.

Im östlichen Plangeltungsbereich befindet sich ein Oberfeuer, was der Schifffahrt dient. Weitere bauliche Anlagen sind nicht im Plangebiet vorhanden.

#### 4.3 Ver- und Entsorgung

#### ■ Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über den Mühlenweg vorgenommen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

Über die ausgewiesenen privaten Straßenverkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt die Erschließung der einzelnen Grundstücksparzellen.

Die Bundesstraße 110 verläuft nördlich der Gemeinde Kamminke. Über die Bundesstraße 110 ist der Anschluss an das regionale und überregionale Verkehrsnetz gegeben.

#### ■ Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung, Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas sowie die Telekommunikation des Plangebiets werden über die Dorfstraße vorgenommen.

#### ■ Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBI. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. M-V S. 282), haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

#### **■** Telekommunikation

In der Straße Am Mühlenweg sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden.

#### 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Ostseeküstenland, zur Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenlandschaft sowie zur Landschaftseinheit Insel Usedom.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V findet durch die vorgesehene Bebauung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch den Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen.

Aus der geplanten Neubebauung mit Wohnhäusern, die dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung dienen, werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplante Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern an die vorhandene Bebauung am Mühlenweg anpassen. Ein harmonisches Einfügen in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

Die Konflikte, die sich für den Naturhaushalt ergeben, werden nachfolgend kurz aufgezeigt.

Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer Bodenversiegelung. Durch schwere Baumaschinen kommt es während des Baugeschehens zu Bodenverdichtungen. Es findet ein Funktionsverlust auf diesen Flächen statt.

Gleichzeitig geht durch die Neuversiegelung Boden als Standort für Pflanzen und Tiere verloren.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versiegelung weiter eingeschränkt.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftsplanerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Maßnahmen dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushalts durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich dadurch verringern.

Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen, die sich durch die geplante Neubebauung ergeben, wird im Umweltbericht vorgenommen (siehe Teil 2 der Begründung).

#### 5 Planinhalte

#### 5.1 Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird in der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn- und Ferienhausgebiet (SO<sub>DW+FW</sub>) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Mit der geplanten Errichtung von Wohnhäusern, die dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung dienen, wird der Wohnstandort im Ort Kamminke weiterentwickelt und gefestigt. Entsprechend der Gebietsausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn- und Ferienhausgebiet nach § 11 BauNVO entsteht eine gemischte Nutzung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden.

Eine der Versorgung des Gebietes dienende Errichtung und Nutzung von Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gestattet.

Das Angebot an Eigenheimstandorten in landschaftlich reizvoller Lage wird in städtebaulich angemessener Größenordnung in Kamminke erweitert. Mit der vorgesehenen Entwicklung des Standortes erfolgen eine Sicherung und eine Festigung des Ortes Kamminke.

#### 5.2 Bebauungskonzept

#### Bebauung

Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mit der geplanten straßenbegleitenden Wohn- und Ferienhausbebauung entlang des Mühlenweges umgesetzt.

Entsprechend der Gebietsausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn- und Ferienhausgebiet nach § 11 BauNVO dienen die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird die Errichtung von Einzelund Doppelhäusern in kleinteiliger Bauart vorgenommen. Für die geplante Bebauung werden Baufenster mittels Baugrenzen aufgezogen.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 soll Baurecht für 10 Häuser mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Davon sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig. Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt somit maximal 40 % der Gesamtwohnungen.

Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen der Wohn- und Fremdenbeherbergung. Um eine Mischnutzung zu sichern und ein Kippen des Gebietscharakters in Richtung eines Wohn- und Ferienhausgebietes zu verhindern, wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen als Ferienwohnungen mit acht Wohnungen festgesetzt.

Das Wohnen umfasst in diesem Fall Dauerwohnen sowie Zweitwohnungen als Freizeitwohnen. Diese privaten Feriendomizile werden vorwiegend nichtgewerblich in einem privaten und vergleichsweise begrenzten Kreis genutzt.

In den Baufeldern ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig. Für die Baufelder im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es wird ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung gewährleistet.

Bei der festgesetzten offenen Bauweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 müssen die Baukörper den gesetzlich geforderten Abstand zur angrenzenden Bebauung gemäß der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einhalten.

Im Teilplangebiet 1 sind maximal drei Wohnungen (Wohneinheiten) pro Wohngebäude zulässig. Im Teilplangebiet 2 sind maximal zwei Wohnungen (Wohneinheiten) pro Wohngebäude zulässig.

In den ausgewiesenen Baufeldern ist das jeweilige Hauptgebäude einschließlich eventueller Anbauten zu realisieren.

Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen können auch außerhalb der jeweils ausgewiesenen Baufelder errichtet werden. Im Bereich des festgesetzten Biotops sind diese jedoch unzulässig.

In den Baufeldern des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 ist als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse zwei Vollgeschosse (II) ausgewiesen. Die Einzel- und Doppelhäuser können maximal mit zwei Vollgeschossen, errichtet werden. Eine Unterschreitung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse ist möglich.

Die Zahl der Vollgeschosse ist nicht ausreichend, um die Höhe einer baulichen Anlage festzusetzen. Im Bebauungsplan kann nur die Anzahl und nicht die Höhe der Vollgeschosse ausgewiesen werden.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen für die Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Die Hauptgebäude können mit einer maximalen Firsthöhe von 7,50 m errichtet werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

Die festgeschriebenen Firsthöhen begrenzen die höhenmäßige Ausdehnung der Gebäude. Sie ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

Mit der ausgewiesenen Firsthöhe für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird sichergestellt, dass sich die neuen Gebäude an die angrenzende Bebauung orientiert und ein harmonisches Einfügen in den Ort Kamminke gewährleistet wird.

Den Baufeldern 1 und 2 sind Nutzungsschablonen zugeordnet, die die Zulässigkeiten im jeweiligen Baufeld regeln. So ist u. a. die zulässige Grundflächenzahl des ausgewiesenen Baufeldes festgesetzt. Eine unangemessene Überbauung des Plangebietes wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 verhindert. Die städtebaulich gewünschte kleinteilige Bebauung des Gebietes wird unterstützt.

Das angegebene Maß der baulichen Nutzung mit der ausgewiesenen Grundflächenzahl von 0,4 darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere zusammenhängende Bauflächen dargestellt sind.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch Nebengebäude, Nebenanlagen, Carports, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß §§ 12 und 14 BauN-VO im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist für beide Baugebiete erlaubt.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden.

Der Bedarf an Stellflächen, Carports und Garagen ist jeweils auf dem privaten Grundstück abzudecken.

Erforderliche Nebengebäude und Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Carports sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzuordnen.

#### Örtliche Bauvorschriften

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 in Kamminke werden nur wenige örtliche Bauvorschriften getroffen, um eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten für die Einzel- und Doppelhäuser zu schaffen.

Ein harmonisches Einfügen der vorgesehenen Wohngebäude, die dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung dienen, wird durch die gezielten Festsetzungen zur Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadengestaltung und Einfriedung gewährleistet.

Die Außenwände können zum Beispiel als Putzfassaden geklinkert oder mit Verkleidungen gestaltet werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 sind ebenfalls Fassaden aus Holz zulässig.

Die Dächer können als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach ausgebildet werden. Das Material für die Dacheindeckungen kann weitestgehend nach dem Wunsch des Bauherrn realisiert werden. Lediglich reflektierende Materialien bzw. Dacheindeckungen aus Blech und eine weiche Bedachung aus Reet sind ausgeschlossen.

Für die Nebengebäude sind abweichend auch Flachdächer zulässig.

Einfriedungen der jeweiligen Grundstücke können vorgenommen werden. Zulässig sind Einfriedungen aus Holz, Feldsteinen und Metall und mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken.

Für die Höhe von Grundstückseinfriedungen mit Zäunen und Hecken ist umlaufend eine Höhe von maximal 1,80 m, bezogen auf das jeweilige Geländeniveau, gestattet. Die Errichtung von Mauern oder geschlossenen Zäunen ist nicht zulässig.

Die Flächenversiegelungen auf dem Grundstück sollen jeweils auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten wie z. B. weitfugiges Pflaster, kleinformatige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene Decken für Stellflächen, Zufahrten, Wege u. ä. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Standplätze für Müllgefäße sind auf dem Grundstück vorzusehen. Die Gefäße sind nur zur Müllabfuhr an die Straße zu stellen.

Die geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke festigen den Ort Kamminke als Wohnstandort und unterstützen eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Ortslage.

## 5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung wurden bereits unter Punkt 4.3 der Begründung einige Angaben vorgenommen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße am Mühlenweg. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Bei der Errichtung von Straßen sind an Straßeneinmündungen sowie an Ein- und Ausfahrten die Flächen für Sichtdreiecke von Bebauung, Bepflanzung und anderen Sichthindernissen freizuhalten.

Es dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer – auch zu einem späteren Zeitpunkt – durch geplante Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen entstehen.

Bei Verkehrsraumeinschränkungen durch die geplante Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

#### 5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wurden bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 vorgenommen.

Die für die vorgesehene Bebauung erforderlichen technischen Erschließungssysteme sollen durch Anschluss an die im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereichs vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

Ein Teil der Versorgungsleitungen ist im Zuge der Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Gebäudeerweiterungen neu zu verlegen.

#### ■ Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Durch Anschluss an das vorhandene öffentliche Leitungssystem im Mühlenweg sind die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers vorgesehen.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

#### ■ Regenwasserentsorgung

Die Regenwasserentsorgung ist getrennt von der Schmutzwasserentsorgung vorzunehmen.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos gegen Dritte vorzugsweise auf den eigenen Grundstücken zu versickern.

#### ■ Löschwasserversorgung

Aufgrund der ausgeschlossenen weichen Bedachung im räumlichen Geltungsbereich ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden. Folglich ist insgesamt eine Löschwassermenge von 96 m³/h vorzuhalten.

Die Angaben wurden auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 ermittelt.

Gemäß der Stellungnahme des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd ist die Löschwasserversorgung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke nicht ausreichend. Es ist die Errichtung einer geeigneten Löschwasserentnahmestelle vorzunehmen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Löschwasserentnahmestelle zu schaffen. Der Standort und die konkrete Umsetzung sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Als Vorzugsvariante hat der Vorhabenträger die Aufstellung eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230 als unterirdischer Behälter vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Löschwasserbehälters sind die Forderungen der DIN 14230 Löschwasserbehälter umzusetzen.

Der unterirdisch vorgesehene zylindrische Löschwasserbehälter besteht aus Stahl. Ein Löschwassersauganschluss mit Saugrohr, ein Be- und Entlüftungsrohr sowie der Domschacht gehören zum Behälter. Über den Domschacht ist ein Einstieg in den Behälter problemlos möglich.

Es ist eine Aussparung vorgesehen, so dass durch die örtliche Feuerwehr im Einsatzfall an den Stutzen des Löschwasserbehälters den Anschluss zur Wasserentnahme vornehmen kann.

Die Löschwasserentnahmestelle ist mit einem Schild dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Weitere Anforderungen an den Löschwasserbehälter sind gemäß der DIN 14230 zu realisieren.

Für die Aufstellung des Feuerwehrfahrzeugs soll die vorhandene Straße "Mühlenweg" genutzt werden.

Alternativ ist auch die Errichtung eines Löschwasserbrunnens denkbar. Der Löschwasserbrunnen muss mit einem Schild DIN 4066-B1 oder DIN 4066-C dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Löschwasserbrunnen sind durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

Es ist zu berücksichtigen, dass die maximal zulässigen Entfernungen (Schlauchverlegelänge) zwischen den Objekteingängen und der Löschwasserentnahmestelle 300 m zur Löschwasserentnahmestelle nicht überschreiten darf. Die geforderte maximal zulässige Entfernung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 eingehalten.

#### **■** Elektroversorgung

Die Versorgung der geplanten Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist durch Anschluss an das vorhandene Elektroenergieversorgungsnetz vorgesehen.

#### ■ Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien vorzunehmen.

#### ■ Müllentsorgung

Standplätze für Müllgefäße sind auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Die Müllgefäße sind nur zur Müllabfuhr an die Straße zu stellen.

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die geltende Abfallsatzung ist zu berücksichtigen.

## 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### ■ Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Um einen Teil des gesetzlich geschützten Biotops (ruderaler Sandmagerrasen) erhalten zu können, wird es in der Planzeichnung (Teil A) als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Biotop" festgesetzt. Auf dieser Fläche dürfen keine baulichen Anlagen sowie auch keine Sport- und Spielanlagen errichtet werden. Weiterhin ist ein Befahren des Biotops nicht gestattet.

Das Errichten von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Carports und Garagen ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

Auf dem ruderalen Sandmagerrasen ist höchstens alle 2 Jahre im Zeitraum vom 01.09 bis 31.10 durch eine Pflegemahd durchzuführen. Folglich ist nach einem Jahr mit Pflege mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten. Bei der Pflegemahd ist das Mahdgut zu beräumen. Ein Mulchen der Fläche darf nicht vorgenommen werden. Weiterhin darf auf der Fläche kein Dünger oder keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Dabei ist jeweils nur eine Hälfte der Fläche im jährlichen Wechsel zu pflegen, so dass jährlich 50 % als Brachestreifen stehen bleibt und überwintert. Die Flurstücke 215/2, 216/2, 217 und gegebenenfalls davon geteilte Flurstücke sind im 1. Jahr der Erschließung zu mähen und die Flurstücke 218, 219, 220 und gegebenenfalls davon geteilte Flurstücke im zweiten Jahr nach der Erschließung und dann immer im 2 Jahres Turnus wechselnd. Bei der Pflegemahd ist das Mahdgut zu beräumen. Das Mahdgut, darf nicht in den Randbereichen abgelagert werden. Ein Mulchen der Fläche darf nicht vorgenommen werden. Weiterhin darf auf der Fläche kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Zur Mahd sind ausschließlich Messerbalkenmähwerke ohne Knickaufbereiter oder Handsensen zulässig. Der Einsatz von Rotationsmähwerken ist wegen der damit verbundenen hohen Verluste von Heuschrecken und Schmetterlingen verboten. Handelsübliche Rasenmäher zur Mahd des Biotopes mit rotierenden Messern sind verboten.

Zur Sicherung des gesetzlich geschützten Biotops ist eine Einfriedung der Fläche vorzunehmen. Um das Landschaftsbild zu bewahren ist lediglich eine Einfriedung mit Findlingen zulässig.

#### ■ Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Die Wahl des Standortes mit einer Wohn- und Ferienhausbebauung in offener Bauweise von Einzel- und Doppelhäusern im Ort Kamminke wirkt einer Zersiedlung der Landschaft entgegen. Die geplante kleinteilige Bebauung und eine Eingrünung der Grundstücke tragen zu einer Abrundung des Ortsbildes bei.

Die Eingriffe in den Naturraum und das Landschaftsbild werden durch die aufgelockerte Bebauung gering gehalten.

Mit der Ausweisung von Baufeldern für die geplanten Wohn- und Ferienhäuser erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisheriger unbebauter, ungenutzter und begrünter Flächen.

Im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) werden die Auswirkungen des Eingriffs in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 37.141 m²KFÄ.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung VG-052 "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Kamminke" zugeordnet.

Das geplante Ökokonto liegt in der Gemeinde Kamminke, ca. 1 km westlich der Ortschaft Kamminke in der Landschaftszone "Ostseeküstenland".

Das Ökokonto umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 14,4519 ha und einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 499.183 m²KFÄ.

Die Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 146, 147, 367/7, 475, 476, 489, 490, 492 und 493.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die im Zuge der Umsetzung des Ökokontos in extensive Mähwiesen überführt werden sollen. Die armen, sandigen Böden besitzen ein hohes Potential für die Etablierung artenreicher Trockenrasengesellschaften.

Daneben werden durch die Maßnahme Habitate für Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, und für Zauneidechsen geschaffen.

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke vollständig kompensiert werden.

#### ■ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Juni 2018, aktualisiert Mai 2019 und Dezember 2020 für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke erarbeitet.

Zur Anwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die bei der weiteren Konfliktanalyse entsprechend zu berücksichtigen sind:

• Bei der Umsetzung der biotopverändernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung ist bei einem Baubeginn ab März eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im wöchentlichen Rhythmus erforderlich um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln und um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden. Die Mahd ist mit einer Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken durchzuführen, um auf der Fläche vorkommende Zauneidechsen nicht zu töten. Abweichungen vom Bauzeitraum sind bei zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Baufelder zur Errichtung der Gebäude im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) abzugrenzen. Die Fläche ist im Vorfeld auf einen Besatz mit Zauneidechsen zu überprüfen und die Tiere sind gegebenenfalls umzusetzen.
- Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.
- Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, welches vor einem Abbruch durch einen Sachverständigen erneut auf einen Besatz kontrolliert wird (Ausschluss einer Neuansiedlung). Bei einem Besatz kann der Abbruch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. in den Monaten Oktober bis März. Zudem ist in diesem Fall in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor dem Abbruch eine geeignete Ersatzbrutmöglichkeit in räumlicher Nähe anzulegen.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen).

Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen):

 Eine mehrjährige Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.) ist anzulegen. Die CEF-Maßnahme wird multifunktional über die Ökokontomaßnahme VG-052 "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Kamminke" mit ausgeglichen.

Als gutachterliches Fazit wird festgestellt, dass bei Beachtung der aufgezeigten Vermeidungsund CEF-Maßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zulässig.

#### 5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wurden planungsrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen.

 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

#### • Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich.

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des

Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<a href="http://www.kreis-vg.de">http://www.kreis-vg.de</a>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<a href="http://www.vevg-karlsburg.de">http://www.vevg-karlsburg.de</a>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" – BGV D 29). Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wegen gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten. Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

#### • Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759) in der zuletzt gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554) sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 Teile I, II und III zu beachten.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß § 14 der 1. BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/einer Schonsteinfeger(in) durchführen zu lassen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutzgegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Hinsichtlich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

## • Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Der Planbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder Wasserfassung. Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mindestens 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1\*10-3 bis 1\*10-6 m/s liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Planbereiches verschiedene Gewässer II. Ordnung befinden.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich eventuell weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde vorzulegen.

Bei der Ausfahrt vom Plangebiet muss ausreichend Sicht auf die Straße vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gemäß § 45 StVO Abs. 6) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe- bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

#### • Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind dennoch die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

#### Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu an die Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter Telefon 03834 8540-5319). Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich.

Der Vorhabenträger sollte sich rechtzeitig mit der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH in Verbindung setzen.

#### • Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für die Planung benötigt die Deutsche Telekom Technik GmbH frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per E-Mail:

- 1. einen genauen Parzellierungsplan des Bebauungsplanes als PDF-Datei
- 2. die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE) pro Grundstück/Haus
- 3. die Kontaktdaten des Erschließungsträgers
- 4. den geplanten Ausführungszeitraum
- 5. die neuen Straßenbezeichnungen mit Hausnummern im Plangebiet.

Eine Entscheidung, in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer) der Ausbau im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, kann die Deutsche Telekom Technik GmbH erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Aus diesem Grund benötigt die Deutsche Telekom Technik GmbH die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 4 Monate vor Baubeginn.

Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des Bebauungsplangebietes ist es, dass durch die Gemeinde so früh wie möglich die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls für die Anbindung des Bebauungsplangebietes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für Fragen steht die Deutsche Telekom Technik GmbH unter nachfolgender Besucheranschrift zur Verfügung:

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, PPB 3 Barther Straße 72 18437 Stralsund

#### Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom

In der öffentlichen Verkehrsfläche des Geltungsbereiches befinden sich eine Trinkwasserversorgungsleitung, eine Abwasserdruckleitung sowie ein Steuerkabel. An die vorhandenen Leitungen kann die geplante Bebauung angeschlossen werden. Die Einleitung des im Geltungsbereich anfallenden Abwassers muss über Abwasserpumpwerke erfolgen.

Für die technische Erschließung des Geltungsbereiches sind insbesondere ausschlaggebend die Festlegungen der Wasserversorgungssatzung und der Abwasseranschlussund -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom. Darin ist geregelt, dass jedes Grundstück in der Regel einen eigenen Trink- bzw. Abwasseranschluss an die öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsanlage haben soll. Gerade für die nordöstlich, in zweiter Reihe gelegenen Grundstücke muss eine Lösung zum Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage gefunden werden. Dazu sollte die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR unter Hinzuziehung eines Fachplaners rechtzeitig das Gespräch beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom suchen.

#### Belange der E.DIS Netz GmbH

Im Planbereich ist entlang der Bergstraße ein Mittelspannungskabel verlegt. Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Für den Fall, dass eine Umverlegung des Mittelspannungskabels notwendig wird, erbittet die E.DIS Netz GmbH dazu einen rechtzeitigen Antrag, wonach die technische Lösung erstellt und kalkuliert werden kann.

Das Plangebiet ist derzeitig elektrotechnisch nicht erschlossen. Eine Versorgung mit Elektroenergie kann aber durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Erforderlichenfalls muss dazu im Plangebiet eine zusätzliche Trafostation gestellt werden. Der Flächenbedarf hierfür wäre ca. 3,0 m x 2,0 m zuzüglich 1,0 m allseitiger Umpflasterung.

Das Wohngebiet muss neu erschlossen werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei der E.DIS Netz GmbH anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

## Belange des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Geotop an. Es umfasst das Flurstück 266/2. Das gesetzlich geschützte Geotop ist das Geotop G2\_214 lithorinazeitliches Kliff Golm. Dieses fossile Kliff ist durch eine den gesamten Ostseeraum betreffende Meerestransgression entstanden. Als Zeugen für den früheren Verlauf der Ostseeküste sind diese gesetzlich geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Geotops führen können, sind unzulässig. Insofern sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan jegliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Geotops zu vermeiden.

## Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten. Seite 27

#### 5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	18.025	100,00
Fläche im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung	8.860	49,15
Wohn- und Ferienhausgebiet (SO <sub>DW+FW</sub> )		
ausgewiesene Baufläche in den Baufeldern		
BF 1	1.154	6,40
BF 2	4.231	23,47
verbleibende Fläche im Sondergebiet	3.475	19,28
Verkehrsflächen	1.365	7,57
Straßenverkehrsflächen	1.365	7,57
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	6.846	37,98
Biotop	6.846	37,98
Landwirtschaftsfläche	906	5,03
Landwirtschaftsfläche	906	5,03
Versorgungsflächen	48	0,27
Trafostation/Elektrizität	48	0,27

#### **TEIL 2 – UMWELTBERICHT**

#### 1 Einleitung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurde.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 149)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), rtikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794).

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr.409);
- Denkmalschutzgesetz DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr.323)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95);
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG, Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission vom 30. November 2009

#### 1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohnund Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kamminke hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Beschluss gefasst, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke aufzustellen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Bauherren zu tragen.

Für einen Teil des zu beplanenden Geltungsbereichs hatte die Gemeinde Kamminke bereits am 24.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2 war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB). Auf rund 500 m² großen Baugrundstücken sollten circa 10 bis 12 Einzelferienhäuser errichtet werden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke nicht fortgeführt. Es wurde bislang kein Baurecht für die geplante Wohnbebauung geschaffen. Die betroffene Fläche liegt brach.

Die Gemeinde hat sich deshalb entschlossen, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und ein neues Planverfahren zu eröffnen.

Ein neuer Vorhabenträger, die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR ist bestrebt, die bislang unbebaute Freifläche zu erschließen und städtebaulich aufzuwerten.

Ziel ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn- und Ferienhausgebiet (SODW+FW) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung auszuweisen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 Häusern mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Davon sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig. Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt somit maximal 40 % der Gesamtwohnungen.

Die maximale Anzahl der Wohngebäude und die zulässige Anzahl der Dauer- und Ferienwohnungen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden. Folglich entsteht eine gemischte Nutzung.

Der im damaligen Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzte Geltungsbereich wird dafür in nördliche Richtung erweitert.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung mit Ferienhäusern ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen,
- Schaffung von Baurecht für die geplante Neubebauung mit Wohnhäusern und Ferienhäusern,
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes Kamminke und
- Sicherung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

# 1.3 Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird in der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn-und Ferienhausgebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Auf der Fläche soll Baurecht für 10 Häuser mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Häuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung.

#### 1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

#### 2.1 Bestandsaufnahme

#### 2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Großklimatisch gehört das Usedomer Hügel- und Boddenland zum gemäßigten Ostseeküstenklima. Der Klimaeinfluss der Ostsee ist im Küstenstreifen 10 bis 30 km landeinwärts nachweisbar. Der Küstenraum ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das Seeklima weist deutlich mehr Sonnentage als das Festlandklima auf.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Raum Kamminke bei Werten um 7,6 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt für die Wetterstation Heringsdorf 614 mm/a.

Meso- und Mikroklima werden durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Mit klimatischen oder lufthygienischen Belastungen ist aufgrund der geringen baulichen Vorprägung und des derzeit geringen Verkehrsaufkommens nicht zu rechnen.

Im Planungsraum sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente für die Klimafunktion herauszustellen.

#### 2.1.2 Schutzgut Boden

Aus geologischer Sicht liegt der Raum Kamminke unmittelbar südlich der Stauchendmoränenzüge der Nordrügener-Ostusedomer Staffel ("Usedomer Schweiz") des Mecklenburger Stadiums der Weichsel-Kaltzeit.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Ostseeküstenland, zur Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenlandschaft sowie zur Landschaftseinheit Insel Usedom.

Bodenfunktionsbereiche des Planungsraumes sind sickerwasserbestimmte Sande.

#### 2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um brachliegende Flächen, die sich aufgrund der Nutzungsauflassung zu ruderalisierten Sandmagerrasenflächen entwickelt haben.

#### 2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Der Flurabstand des Grundwassers im Plangebiet beträgt > 10 m.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es sind keine besonderen Wertund Funktionselemente herauszustellen.

Das anfallende Regenwasser versickert vor Ort.

## 2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform angrenzend an den Planbereich wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern der Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald genannt.

## Biotoptypen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 vorhanden:

- 14.7.5. Straße (OVL)
- 14 vorhandene Bebauung (O)
- 2.5.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)
- 10.1.3 ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- 8.2.2 ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- 13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)
- 13.3.4 nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

#### Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

In den Straßenrandbereichen hat sich eine ruderale Staudenflur aus Arten wie Schafgarbe (Achillea millefolium), Rispengras (Poa annua), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Kamille (Chamomilla recutita), Beifuß (Artemisia vulgaris), Kratzdistel (Cirsium arvense), Löwenzahn (Taraxacum officinale) entwickelt.

#### Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)

Laut Feldblockkataster befanden sich bis zum Jahr 2013 auf der Fläche zwei Dauergrünlandfeldblöcke. Auf den nährstoffarmen trockenen Grünlandflächen hat sich aufgrund der Nutzungsauflassung ein ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt. Die Fläche wird mehrmals jährlich gemäht.

Kennzeichnende Arten sind z. B. Sandstrohblume (Helichrysum arenaria), Wiesenklee (Trifolium pratense), Beifuß (Artemisia vulgaris), Schafgarbe (Achillea millefolium), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wilde Möhre (Daucus carota), Karthäuser Nelke (Dianthus carhusianorum), Gewöhnliche Ochsenzunge (Anchusa officinalis) etc.

#### Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)

Entlang des Mühlenweges befindet sich eine neu gepflanzte Baumreihe. Es wurden Lindenhochstämme straßenbegleitend gepflanzt.

#### Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)

Es handelt sich um eine Gehölzstruktur im östlichen und südlichen Teil des Plangebietes. In der Strauchschicht dominieren Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) und Wildrosen (Rosa spec.) Als Baumarten kommen Pappeln (Populus spec.), Eichen (Quercus robur) und Feldahorn (Acer campestre) vor.

#### Straße (OVL)

Dazu zählt die mit Asphalt befestigte Straße "Mühlenweg" im Ort Kamminke.

#### Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

Es handelt sich um mit Schotter befestigte Bankette beidseitig der Bergstraße.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher.

#### • Tiere

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Juni 2018 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.4).

### • Biologische Vielfalt

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- Straße (OVL)
- vorh. Bebauung (O)
- Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)
- ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)
- nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.5).

#### 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen im Folgenden als Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes gelten.

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Ostseeküstengebiet und wird zur Landschaftseinheit Insel Usedom innerhalb der Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenland zugeordnet.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit sind weiträumige Wiesen- und Ackerflächen.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum Ackergürtel von Mellenthin über Dargen/Kamminke. Das Landschaftsbildpotenzial wird als mittel bewertet.

Das Plangebiet wird durch die bestehende Bebauung und umgebende bauliche Anlagen beeinflusst.

#### Vielfalt

Die Vielfalt einer Landschaft äußert sich in ihrer Verschiedenartigkeit und Abwechslung im Relief, in der Vielzahl unterschiedlicher Flächen durch Form, Farbe, Wuchshöhe etc., durch Strukturelemente im Landschaftsraum wie Linien (z. B. Wege, Küstenlinien, Alleen) und Punkte (z. B. Solitärbäume, Feldgehölze).

Der Landschaftsraum wird von den landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Verschiedenartige Ausprägungen wie Acker -und Grünlandflächen, Sandmagerrasen und Staudenfluren geben der Landschaft einen vielfältigen Charakter.

#### Eigenart

Die Eigenart der Landschaft zeigt sich in ihrer Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, die zu einer Identifizierung des Menschen mit der Landschaft führen und damit zum Heimatgefühl beitragen können.

Durch den Erhalt unberührter Teile bzw. weniger anthropogen überformter Bereiche ist dennoch eine ausgeprägte Eigenart der Ackerlandschaft um Kamminke vorhanden.

#### Schönheit

Schönheit wird in diesem Zusammenhang als Naturnähe verstanden. Je naturnäher eine Landschaft ist, je geringer der menschliche Einfluss (Nutzung) ist oder wahrnehmbar wird, umso höher wird die Schönheit der Landschaft bewertet.

Das Landschaftsbild wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt.

### 2.1.7 Schutzgut Mensch

Die Lebensqualität erheblich störende Immissionen liegen im Planungsraum sowie in der benachbarten Wohnbebauung nicht vor.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft der Mühlenweg.

Nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

#### 2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden Festlegungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege in den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes getroffen.

"Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden ansonsten Belange der Baudenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt.

## Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

#### **Störfallschutz**

Im Änderungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

## 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel". Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Antrag auf Ausgliederung zu stellen.

Im Plangebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden. Bis zum Jahr 2013 befanden sich auf der Planfläche zwei Dauergrünlandfeldblöcke. Im Zuge der Bewirtschaftung ist ein ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) entstanden.

Unmittelbar östlich an das B-Plangebiet grenzt das gesetzlich geschützte Geotop litorinazeitliches Kliff Golm (Usedom) mit der Geotopnummer G2\_214. Dieses fossile Kliff ist durch eine den gesamten Ostseeraum betreffende Meerestransgression entstanden. Als Zeugen für den früheren Verlauf der Ostseeküste sind diese gesetzlich geschützt. Eine Überbauung des Geotops findet im Zuge der Baumaßnahme nicht statt.

## 2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

#### Baubedingte potentielle Projektwirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über bereits be-

stehende verkehrliche Anbindungen (Mühlenweg). Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind somit nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgebiete zeichnen sich durch das Vorhaben nicht ab, weil die baubedingten Wirkungen nur eine geringe Reichweite haben und nur temporär auftreten. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse in Schutzgebieten sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme /Teilversiegelung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen

#### Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohn-und Ferienhäusern. Es liegt im Charakter der Anlage, dass störende Lärmbeeinträchtigungen vermieden werden. Es ergibt sich jedoch eine erhöhte menschliche Präsenz und eine Erhöhung des Verkehrs und der Lichtemissionen.

Durch die geplante Nutzung und aufgrund der bestehenden angrenzenden Nutzungen sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine betriebsbedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

#### Anlagebedingte potentielle Projektwirkungen

Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung. Es findet ein Totalverlust auf diesen Flächen statt. Durch die Neuversiegelung geht Boden als Standort für Pflanzen und Tierlebensraum verloren.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernung bzw. Veränderung der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung)
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher-und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen
- Habitat-und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen durch geplante bauliche Anlagen
- visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab, weil diese nur eine geringe Reichweite haben.

#### 2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich bedingt durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase.

Von einer Veränderung der Lufthygiene ist nicht auszugehen.

#### 2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört. Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

#### 2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung der Baufelder 1 und 2 werden ca. 0,2 ha unbebaute Fläche am Ortsrand der Gemeinde Kamminke versiegelt. Die Fläche wurde bis zum Jahr 2013 als Dauergrünland bewirtschaftet.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Mühlenweges, beginnt ca. 80 m hinter der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm und erstreckt sich von dort ca. 250 m entlang des Mühlenweges in Richtung Bergstraße.

Als überwiegend unbebaute Fläche kommt der Fläche u.a. auch aufgrund ihres Entwicklungspotentials für Natur und Landschaft eine hohe Bedeutung zu. Auf der Fläche haben sich ruderalisierte Sandmagerrasen entwickelt.

Angesichts der angrenzenden Bebauung und der westlich des Plangebietes verlaufenden Straßenverkehrsflächen zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

#### 2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelartenwurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Juni 2018, aktualisiert im Mai 2019 und Dezember 2020, durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Das Plangebiet wurde im April bis Juni 2018 wiederholt untersucht. Zur Erfassung von Vogelarten (Revierkartierung) wurden an zwei Terminen Geländebegehungen absolviert, jeweils aus einer abendlichen und einer morgendlichen Erfassung. Zudem wurden zwei nächtliche/morgendliche Begehungen zur Erfassung von Amphibien und Reptilien durchgeführt. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen wurde eine nächtliche Kartierung mit Hilfe eines automatischen Echtzeiterfassungsgerätes (BatCorder) durchgeführt. Zur Artbestimmung wurden die Lautaufzeichnungen analysiert.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotenzial anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anhand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

Außerdem wurden Daten des Landesinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

Folgende Erfassungsergebnisse liegen vor:

Im Plangebiet konnten Vorkommen folgender Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden:

Zauneidechse (Lacerta agilis)	Potentielles Vorkommen, Habitat weist eine
Zadriciaconse (Lacerta agiiis)	,
	Eignung auf, Artvorkommen in der Umgebung
	bekannt, bei intensiverer Erfassung ist von
	einem Artnachweis auszugehen, die Individu-
	endichte wird aufgrund der Strukturarmut je-
	doch als relativ gering eingeschätzt

## Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Umweltbericht Seite 40

Zwergfeldermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Jagdhabitat
Mückenfledermaus(Pipistrellus pygmaeus)	Jagdhabitat
Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Jagdhabitat
Abendsegler (Nyctalus noctula)	Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Jagdhabitat
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Jagdhabitat
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Jagdhabitat

Im Plangebiet konnten folgende Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden:

Feldlerche (Alauda arvensis)	Brutvogelverdacht, es handelt sich um einen
Telulerone (Aladda arvensis)	Brutversuch, der aufgrund der Bewirtschaf-
	tung (frühe Mahd) jedoch erfolglos blieb
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	Brutvogelverdacht, Nistplatz wahrscheinlich im
Treckeribraurielle (Fruitella friodularis)	östlichen Gehölzbestand
Mäusebussard (Buteo buteo)	Nahrungsgast
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Nahrungsgast
Ringeltaube (Columba palumbus)	Nahrungsgast
Aaskrähe/Nebelkrähe (Corvus corone)	Nahrungsgast
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Nahrungsgast
Goldammer (Emberiza citrinella)	Nahrungsgast
Buchfink (Fringilla coelebs)	Nahrungsgast
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Nahrungsgast
Neuntöter (Lanius collurio)	Nahrungsgast
Rotmilan (Milvus milvus)	Nahrungsgast
Bachstelze (Motacilla alba)	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	Nahrungsgast
Feldsperling (Passer montanus)	Nahrungsgast
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Nahrungsgast
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Nahrungsgast
Elster (Pica pica)	Nahrungsgast
Girlitz (Serinus serinus)	Nahrungsgast
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	Nahrungsgast
Star (Sturnus vulgaris)	Nahrungsgast
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	Nahrungsgast
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	Nahrungsgast
Amsel (Turdus merula)	Nahrungsgast
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Nahrungsgast

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden geschützten Tierarten, die nicht gelichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art.1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

- Erdkröte (Bufo bufo)
- Waldeidechse (Zootoca vivipara)

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind aufgrund der Untersuchung und der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Bei Durchführung von Vermeidungs-und CEF-Maßnahmen (siehe Pkt. 2.4) kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig.

#### Biotoptypen

Durch den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke werden gesetzlich geschützte Biotope beansprucht und verändert. Es handelt sich um einen ruderalisierten Sandmagerrasen (TMD).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

#### Biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

#### 2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der geplanten Neubebauung werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt. Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplanten Wohn-und Ferienhäuser an die vorhandene Bebauung in der Ortslage Kamminke anpassen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zum Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen bzw. von Teilen der Landschaftsbildräume. Die umgebenden Offenlandbereiche (Äcker, Wiesen) bestimmen weiterhin die Eigenart des Raumes mit.

Zur baulichen Ausbildung der geplanten Bebauung werden in den Festsetzungen durch Text Festlegungen hinsichtlich der Gebäudegröße und der Gebäudehöhe getroffen.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

#### 2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

## 2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Bei Bodenarbeiten während der Bauphase auftretende Bodendenkmale sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

## 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Der weitestgehende Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen erforderlich:

- V1 Bei der Umsetzung der biotopverändernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung ist bei einem Baubeginn ab März eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im wöchentlichen Rhythmus erforderlich um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln und um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
  - Die Mahd ist mit einer Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken durchzuführen, um auf der Fläche vorkommende Zauneidechsen nicht zu töten.
  - Abweichungen vom Bauzeitraum sind bei zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen
- V2 Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Baufelder zur Errichtung der Gebäude im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) abzugrenzen.
  - Die Fläche ist im Vorfeld auf einen Besatz mit Zauneidechsen zu überprüfen und die Tiere sind gegebenenfalls umzusetzen.
- V3 Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d.h. im Zeitraum Oktober bis März.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) sind erforderlich:

- **CEF1** Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.).
  - mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02. bis 15.09.
  - kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
  - Pflege (Mahd mit Beräumung, kein Mulchen) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09. bis 15.02.möglich, d.h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten
  - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

Die CEF-Maßnahme wird multifunktional über die Ökokontomaßnahme VG-052 "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Kamminke" mit ausgeglichen.

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

## 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

#### 2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

## 2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet schließt nördlich und südlich an die bestehende Bebauung des Ortes Kamminke an. Folglich fügt sich der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 harmonisch in den Ort ein. Der Zielstellung der Planung mit einem Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung in der Straße am Mühlenweg und der Jugendherberge wird entsprochen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Planungsziel:

- Schaffung von Baurecht für die geplante Neubebauung mit Wohn- und Ferienhäusern,

nicht umgesetzt werden.

## 2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Neuversiegelung von Flächen und den eintretenden Funktionsverlust innerhalb der Baufelder.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

#### - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

## - Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

#### - Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

#### 2.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Größe des Untersuchungsgebietes: 18.025 m²

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

2.5.5	Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)	
8.2.2	Ruderaisierter Sandmagerrasen (TMD)	12.646 m²
10.1.3	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	1.113 m²
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	2.746 m²
13.3.4	nicht oder teilversiegelte Fläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	674 m²
14.0.0	vorhandene Bebauung (O)	21 m²
14.7.5	Straße (OVL)	825 m²

#### Ermittlung des Lagefaktors:

Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet L 82 "Insel Usedom mit Festlandgürtel" liegt, wäre ein Lagefaktor von 1,25 zu ermitteln. Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100 m, da im westlichen Teil des Plangebietes direkt die Straße "Mühlenweg" verläuft. Daher ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren und ein Lagefaktor von 1,00 anzusetzen.

Wirkzonen: entfällt

## 2.8.2 Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

# Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Baufeld 1	462 m²	1.154 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,4 GRZ = 462 m² (462 m² TMD)
Baufeld 2	1.692 m²	4.231 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,4 GRZ = 1.692 m² (1.665 m² TMD, 27 m² PHX)
gesamt:	2.154 m²	

## Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Versiegelung durch Ausweisung der Baufelder 1und 2 mit einer GRZ von 0,4

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	х	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x Lagefaktor		=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)
Ruderalisierter Sandmagerra- sen (TMD)	2.127		4	1		8.508	
Siedlungsge- büsch aus hei- mischen Ge- hölzarten (PHX)	27		1,5		1		40,5
,	2.154				gesamt:		<u>8.548,50</u>

# Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust auf nicht zu versiegelnden Flächen innerhalb der Baufelder 1 und 2

gesamt:	3.231 m <sup>2</sup>	(2.450 III TNID, 41III TTIX)
Baufeld 2	2.539 m²	4.231 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,6 GRZ = 2.539 m² (2.498 m² TMD, 41m² PHX)
Baufeld 1	692 m²	1.154 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,6 GRZ = 692 m² (692 m² TMD)

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	х	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x Lagefaktor		Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)	
Ruderalisierter Sandmagerra- sen (TMD)	3.190		4	1		12.760	
Siedlungsge- büsch aus hei- mischen Ge- hölzarten (PHX)	41		1,5	1			61,5
	3.231				gesamt:		12.821,5

## Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp	Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	x	Zuschlag für Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	II	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)
Ruderalisier- ter Sandma- gerrasen (TMD)	2.127		0,5		1.063,5
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mi- neralstandorte (RHU)	27		0,5		13,5
	_		gesamt:		<u>1.077</u>

# Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

7.347 m<sup>2</sup> TMD innerhalb der Wirkzone I (50 m)

Biotoptyp	Fläche (m²) des be- einträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert des beeinträchtigten Biotoptyps	x Wirkfaktor		Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Bio- topveränderung (m² EFÄ)	
Ruderalisier- ter Sandma- gerrasen (TMD)	7.347		4		0,5		14.694
	8.278				gesamt:		<u>14.694</u>

## Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopver- änderung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktionsbe- einträchtigung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)	II	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)
21.370		14.694		1.077		37.141

#### 2.8.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 37.141 m²KFÄ.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung VG-052 "Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen bei Kamminke" zugeordnet.

Das geplante Ökokonto liegt in der Gemeinde Kamminke, ca. 1 km westlich der Ortschaft Kamminke in der Landschaftszone "Ostseeküstenland".

Das Ökokonto umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 14,4519 ha und einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 499.183 m²KFÄ.

Die Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 146, 147, 367/7, 475, 476, 489, 490, 492 und 493.

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die im Zuge der Umsetzung des Ökokontos in extensive Mähwiesen überführt werden sollen. Die armen, sandigen Böden besitzen ein hohes Potential für die Etablierung artenreicher Trockenrasengesellschaften.

Daneben werden durch die Maßnahme Habitate für Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, und für Zauneidechsen geschaffen.

## 3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern"(HzE 06/2018) vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwandt.

Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

#### 4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

#### 5 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 Häusern mit insgesamt 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Davon sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig. Der Anteil der Ferienwohnungen beträgt somit maximal 40 % der Gesamtwohnungen.

Die maximale Anzahl der Wohngebäude und die zulässige Anzahl der Dauer- und Ferienwohnungen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

## Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Umweltbericht Seite 49

Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden. Folglich entsteht eine gemischte Nutzung.

Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung der Baufelder.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.







H/B = 297 / 420 (0.12m<sup>2</sup>)

#### **TEIL 2 – UMWELTBERICHT**

#### 1 Einleitung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurde.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) (Nr.51), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474);
- Denkmalschutzgesetz DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12; ber. S 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474);

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. November 2006 (VOBI. M-V S. 814), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S.30);
- Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG, Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2009.

## 1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohnund Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kamminke hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Beschluss gefasst, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke aufzustellen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR, v.d.d. Gesellschafter Jens Ahnefeld, Robert Rose und Stefan Korf, Arsenalstraße 10, in 19053 Schwerin zu tragen.

Für einen Teil des zu beplanenden Geltungsbereichs hatte die Gemeinde Kamminke bereits am 24.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2 ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB). Auf rund 500 m² großen Baugrundstücken sollen circa 10 bis 12 Einzelferienhäuser errichtet werden.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke nicht fortgeführt. Es wurde bislang kein Baurecht für die geplante Wohnbebauung geschaffen. Die betroffene Fläche liegt brach.

Die Gemeinde hat sich deshalb entschlossen, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und ein neues Planverfahren zu eröffnen.

Ein neuer Vorhabenträger, die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR ist bestrebt, die bislang unbebaute Freifläche zu erschließen und städtebaulich aufzuwerten.

Ziel ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn- und Ferienhausgebiet (SODW+FW) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung auszuweisen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3, Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 12 Häusern mit insgesamt 19 Einheiten geschaffen werden. Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden. Folglich entsteht eine gemischte Nutzung.

Der im damaligen Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzte Geltungsbereich wird dafür in nördliche Richtung erweitert.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung mit Ferienhäusern ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen,
- Schaffung von Baurecht für die geplante Neubebauung mit Wohnhäusern und Ferienhäusern,
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes Kamminke und
- Sicherung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

# 1.3 Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke wird in der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dauerwohn-und Ferienhausgebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Auf der Fläche soll Baurecht für 12 Häuser mit insgesamt 19 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Häuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung.

#### 1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

#### 2.1 Bestandsaufnahme

#### 2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Großklimatisch gehört das Usedomer Hügel- und Boddenland zum gemäßigten Ostseeküstenklima. Der Klimaeinfluss der Ostsee ist im Küstenstreifen 10 bis 30 km landeinwärts nachweisbar. Der Küstenraum ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das Seeklima weist deutlich mehr Sonnentage als das Festlandklima auf.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Raum Kamminke bei Werten um 7,6 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt für die Wetterstation Heringsdorf 614 mm/a.

Meso- und Mikroklima werden durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Mit klimatischen oder lufthygienischen Belastungen ist aufgrund der geringen baulichen Vorprägung und des derzeit geringen Verkehrsaufkommens nicht zu rechnen.

Im Planungsraum sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente für die Klimafunktion herauszustellen.

## 2.1.2 Schutzgut Boden

Aus geologischer Sicht liegt der Raum Kamminke unmittelbar südlich der Stauchendmoränenzüge der Nordrügener-Ostusedomer Staffel ("Usedomer Schweiz") des Mecklenburger Stadiums der Weichsel-Kaltzeit.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Ostseeküstenland, zur Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenlandschaft sowie zur Landschaftseinheit Insel Usedom.

Bodenfunktionsbereiche des Planungsraumes sind sickerwasserbestimmte Sande.

#### 2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um brachliegende Flächen, die sich aufgrund der Nutzungsauflassung zu ruderalisierten Sandmagerrasenflächen entwickelt haben.

#### 2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Der Flurabstand des Grundwassers im Plangebiet beträgt > 10 m.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es sind keine besonderen Wertund Funktionselemente herauszustellen.

Das anfallende Regenwasser versickert vor Ort.

#### 2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform angrenzend an den Planbereich wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern der Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald genannt.

## • Biotoptypen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 vorhanden:

- 14.7.5. Straße (OVL)
- 14 vorhandene Bebauung (O)
- 2.5.5 Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)
- 10.1.3 ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- 8.2.2 ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- 13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)
- 13.3.4 nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

#### Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

In den Straßenrandbereichen hat sich eine ruderale Staudenflur aus Arten wie Schafgarbe (Achillea millefolium), Rispengras (Poa annua), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Kamille (Chamomilla recutita), Beifuß (Artemisia vulgaris), Kratzdistel (Cirsium arvense), Löwenzahn (Taraxacum officinale) entwickelt.

#### Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)

Laut Feldblockkataster befanden sich bis zum Jahr 2013 auf der Fläche zwei Dauergrünlandfeldblöcke. Auf den nährstoffarmen trockenen Grünlandflächen hat sich aufgrund der Nutzungsauflassung ein ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt. Die Fläche wird mehrmals jährlich gemäht.

Kennzeichnende Arten sind z. B. Sandstrohblume (Helichrysum arenaria), Wiesenklee (Trifolium pratense), Beifuß (Artemisia vulgaris), Schafgarbe (Achillea millefolium), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wilde Möhre (Daucus carota), Karthäuser Nelke (Dianthus carhusianorum), Gewöhnliche Ochsenzunge (Anchusa officinalis) etc.

#### Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)

Entlang des Mühlenweges befindet sich eine neu gepflanzte Baumreihe. Es wurden Lindenhochstämme straßenbegleitend gepflanzt.

#### Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)

Es handelt sich um eine Gehölzstruktur im östlichen und südlichen Teil des Plangebietes. In der Strauchschicht dominieren Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) und Wildrosen (Rosa spec.) Als Baumarten kommen Pappeln (Populus spec.), Eichen (Quercus robur) und Feldahorn (Acer campestre) vor.

#### Straße (OVL)

Dazu zählt die mit Asphalt befestigte Straße "Mühlenweg" im Ort Kamminke.

Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

Es handelt sich um mit Schotter befestigte Bankette beidseitig der Bergstraße.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher.

#### Tiere

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Juni 2018 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.4).

#### • Biologische Vielfalt

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- Straße (OVL)
- vorh. Bebauung (O)
- Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)
- ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)
- Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)
- nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.5).

#### 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen im Folgenden als Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes gelten.

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Ostseeküstengebiet und wird zur Landschaftseinheit Insel Usedom innerhalb der Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenland zugeordnet.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit sind weiträumige Wiesen- und Ackerflächen.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum Ackergürtel von Mellenthin über Dargen/Kamminke. Das Landschaftsbildpotenzial wird als mittel bewertet.

Das Plangebiet wird durch die bestehende Bebauung und umgebende bauliche Anlagen beeinflusst.

#### Vielfalt

Die Vielfalt einer Landschaft äußert sich in ihrer Verschiedenartigkeit und Abwechslung im Relief, in der Vielzahl unterschiedlicher Flächen durch Form, Farbe, Wuchshöhe etc., durch Strukturelemente im Landschaftsraum wie Linien (z. B. Wege, Küstenlinien, Alleen) und Punkte (z. B. Solitärbäume, Feldgehölze).

Der Landschaftsraum wird von den landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Verschiedenartige Ausprägungen wie Acker -und Grünlandflächen, Sandmagerrasen und Staudenfluren geben der Landschaft einen vielfältigen Charakter.

#### Eigenart

Die Eigenart der Landschaft zeigt sich in ihrer Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, die zu einer Identifizierung des Menschen mit der Landschaft führen und damit zum Heimatgefühl beitragen können.

Durch den Erhalt unberührter Teile bzw. weniger anthropogen überformter Bereiche ist dennoch eine ausgeprägte Eigenart der Ackerlandschaft um Kamminke vorhanden.

#### Schönheit

Schönheit wird in diesem Zusammenhang als Naturnähe verstanden. Je naturnäher eine Landschaft ist, je geringer der menschliche Einfluss (Nutzung) ist oder wahrnehmbar wird, umso höher wird die Schönheit der Landschaft bewertet.

Das Landschaftsbild wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt.

## 2.1.7 Schutzgut Mensch

Die Lebensqualität erheblich störende Immissionen liegen im Planungsraum sowie in der benachbarten Wohnbebauung nicht vor.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft der Mühlenweg.

Nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

#### 2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden Festlegungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege in den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes getroffen.

"Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden ansonsten Belange der Baudenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt.

#### Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

#### **Störfallschutz**

Im Änderungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

#### 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel". Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Antrag auf Ausgliederung zu stellen.

Im Plangebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden. Bis zum Jahr 2013 befanden sich auf der Planfläche zwei Dauergrünlandfeldblöcke. Im Zuge der Bewirtschaftung ist ein ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) entstanden.

Unmittelbar östlich an das B-Plangebiet grenzt das gesetzlich geschützte Geotop litorinazeitliches Kliff Golm (Usedom) mit der Geotopnummer G2\_214. Dieses fossile Kliff ist durch eine den gesamten Ostseeraum betreffende Meerestransgression entstanden. Als Zeugen für den früheren Verlauf der Ostseeküste sind diese gesetzlich geschützt. Eine Überbauung des Geotops findet im Zuge der Baumaßnahme nicht statt.

## 2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

## Baubedingte potentielle Projektwirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über bereits bestehende verkehrliche Anbindungen (Mühlenweg). Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind somit nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgebiete zeichnen sich durch das Vorhaben nicht ab, weil die baubedingten Wirkungen nur eine geringe Reichweite haben und nur temporär auftreten. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse in Schutzgebieten sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme /Teilversiegelung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel

- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen

#### Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohn-und Ferienhäusern. Es liegt im Charakter der Anlage, dass störende Lärmbeeinträchtigungen vermieden werden. Es ergibt sich jedoch eine erhöhte menschliche Präsenz und eine Erhöhung des Verkehrs und der Lichtemissionen. Durch die geplante Nutzung und aufgrund der bestehenden angrenzenden Nutzungen sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine betriebsbedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

#### Anlagebedingte potentielle Projektwirkungen

Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung. Es findet ein Totalverlust auf diesen Flächen statt. Durch die Neuversiegelung geht Boden als Standort für Pflanzen und Tierlebensraum verloren.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernung bzw. Veränderung der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung)
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher-und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen
- Habitat-und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen durch geplante bauliche Anlagen
- visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab, weil diese nur eine geringe Reichweite haben.

#### 2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich bedingt durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase.

Von einer Veränderung der Lufthygiene ist nicht auszugehen.

#### 2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört. Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

#### 2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung der Baufelder 1 und 2 werden ca. 0,2 ha unbebaute Fläche am Ortsrand der Gemeinde Kamminke versiegelt. Die Fläche wurde bis zum Jahr 2013 als Dauergrünland bewirtschaftet.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Mühlenweges, beginnt ca. 80 m hinter der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm und erstreckt sich von dort ca. 250 m entlang des Mühlenweges in Richtung Bergstraße.

Als überwiegend unbebaute Fläche kommt der Fläche u.a. auch aufgrund ihres Entwicklungspotentials für Natur und Landschaft eine hohe Bedeutung zu. Auf der Fläche haben sich ruderalisierte Sandmagerrasen entwickelt.

Angesichts der angrenzenden Bebauung und der westlich des Plangebietes verlaufenden Straßenverkehrsflächen zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

#### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

#### 2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelartenwurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Juni 2018, aktualisiert im Mai 1019 und im Dezember 2020, durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Das Plangebiet wurde im April bis Juni 2018 wiederholt untersucht. Zur Erfassung von Vogelarten (Revierkartierung) wurden an zwei Terminen Geländebegehungen absolviert, jeweils aus einer abendlichen und einer morgendlichen Erfassung. Zudem wurden zwei nächtliche/morgendliche Begehungen zur Erfassung von Amphibien und Reptilien durchgeführt. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen wurde eine nächtliche Kartierung mit Hilfe eines automatischen Echtzeiterfassungsgerätes (BatCorder) durchgeführt. Zur Artbestimmung wurden die Lautaufzeichnungen analysiert.

Daneben wurden das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotenzial anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anhand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

Außerdem wurden Daten des Landesinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

Folgende Erfassungsergebnisse liegen vor:

Im Plangebiet konnten Vorkommen folgender Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden:

Zauneidechse (Lacerta agilis)	Potentielles Vorkommen, Habitat weist eine Eignung auf, Artvorkommen in der Umgebung bekannt, bei intensiverer Erfassung ist von einem Artnachweis auszugehen, die Individuendichte wird aufgrund der Strukturarmut jedoch als relativ gering eingeschätzt
Zwergfeldermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Jagdhabitat
Mückenfledermaus(Pipistrellus pygmaeus)	Jagdhabitat
Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Jagdhabitat
Abendsegler (Nyctalus noctula)	Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Jagdhabitat
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Jagdhabitat
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Jagdhabitat

Im Plangebiet konnten folgende Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden:

Feldlerche (Alauda arvensis)	Brutvogelverdacht, es handelt sich um einen
	Brutversuch, der aufgrund der Bewirtschaf-
	tung (frühe Mahd) jedoch erfolglos blieb
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	Brutvogelverdacht, Nistplatz wahrscheinlich im
	östlichen Gehölzbestand
Mäusebussard (Buteo buteo)	Nahrungsgast

Stieglitz (Carduelis carduelis)	Nahrungsgast
	Nahrungsgast
Ringeltaube (Columba palumbus)	Nahrungsgast
Aaskrähe/Nebelkrähe (Corvus corone)	Nahrungsgast
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Nahrungsgast
Goldammer (Emberiza citrinella)	Nahrungsgast
Buchfink (Fringilla coelebs)	Nahrungsgast
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Nahrungsgast
Neuntöter (Lanius collurio)	Nahrungsgast
Rotmilan (Milvus milvus)	Nahrungsgast
Bachstelze (Motacilla alba)	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	Nahrungsgast
Feldsperling (Passer montanus)	Nahrungsgast
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Nahrungsgast
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Nahrungsgast
Elster (Pica pica)	Nahrungsgast
Girlitz (Serinus serinus)	Nahrungsgast
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	Nahrungsgast
Star (Sturnus vulgaris)	Nahrungsgast
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	Nahrungsgast
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	Nahrungsgast
Amsel (Turdus merula)	Nahrungsgast
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Nahrungsgast

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden geschützten Tierarten, die nicht gelichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art.1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

- Erdkröte (Bufo bufo)
- Waldeidechse (Zootoca vivipara)

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind aufgrund der Untersuchung und der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Bei Durchführung von Vermeidungs-und CEF-Maßnahmen (siehe Pkt. 2.4) kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig.

## Biotoptypen

Durch den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke werden gesetzlich geschützte Biotope beansprucht und verändert. Es handelt sich um einen ruderalisierten Sandmagerrasen (TMD).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

#### • Biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

#### 2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der geplanten Neubebauung werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt. Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplanten Wohn-und Ferienhäuser an die vorhandene Bebauung in der Ortslage Kamminke anpassen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zum Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen bzw. von Teilen der Landschaftsbildräume. Die umgebenden Offenlandbereiche (Äcker, Wiesen) bestimmen weiterhin die Eigenart des Raumes mit.

Zur baulichen Ausbildung der geplanten Bebauung werden in den Festsetzungen durch Text Festlegungen hinsichtlich der Gebäudegröße und der Gebäudehöhe getroffen.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

#### 2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

#### 2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Bei Bodenarbeiten während der Bauphase auftretende Bodendenkmale sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

## 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Der weitestgehende Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen erforderlich:

V1 Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April

- eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
- **V2** Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, werden Baugruben im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/Reptilienschutzzaun) abgegrenzt.
- **V3** Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d.h. im Zeitraum Oktober bis März.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) sind erforderlich:

- **CEF1** Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.).
  - mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02. bis 15.09.
  - kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
  - Pflege (Mahd mit Beräumung, kein Mulchen)höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.02. bis 15.09.möglich, d.h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten
  - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

## 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

## 2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

## 2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet schließt nördlich und südlich an die bestehende Bebauung des Ortes Kamminke an. Folglich fügt sich der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 harmonisch in den Ort ein. Der Zielstellung der Planung mit einem Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung in der Straße am Mühlenweg und der Jungendherberge wird entsprochen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das Planungsziel:

- Schaffung von Baurecht für die geplante Neubebauung mit Ferienhäusern,

nicht umgesetzt werden.

## 2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Neuversiegelung von Flächen und den eintretenden Funktionsverlust innerhalb der Baufelder.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

#### - Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

## - Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

## 2.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Größe des Untersuchungsgebietes: 18.025 m²

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

2.5.5	Neuanpflanzung einer Baumreihe (BRJ)	
8.2.2	Ruderaisierter Sandmagerrasen (TMD)	12.646 m²
10.1.3	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	1.113 m²
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	2.746 m²
13.3.4	nicht oder teilversiegelte Fläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	674 m²
14.0.0	vorhandene Bebauung (O)	21 m²
14.7.5	Straße (OVL)	825 m²

#### Ermittlung des Lagefaktors:

Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet L 82 "Insel Usedom mit Festlandgürtel" liegt, wäre ein Lagefaktor von 1,25 zu ermitteln. Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100 m, da im westlichen Teil des Plangebietes direkt die Straße "Mühlenweg" verläuft. Daher ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren und ein Lagefaktor von 1,00 anzusetzen.

Wirkzonen: entfällt

## 2.8.2 Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

## Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Baufeld 1	462 m²	1.154 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,4 GRZ = 462 m² (462 m² TMD)
Baufeld 2	1.692 m²	4.231 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,4 GRZ = 1.692 m² (1.665 m² TMD, 27 m² PHX)
gesamt:	2.154 m²	

## Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Versiegelung durch Ausweisung der Baufelder 1 und 2 mit einer GRZ von 0,4

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	х	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	х	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)
Ruderalisierter Sandmagerra- sen (TMD)	2.127		4		1		8.508
Siedlungsge- büsch aus hei- mischen Ge- hölzarten (PHX)	27		1,5	1		40,5	
	2.154				gesamt:		<u>8.548,50</u>

# Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust auf nicht zu versiegelnden Flächen innerhalb der Baufelder 1 und 2

Baufeld 1	692 m²	1.154 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,6 GRZ = 692 m² (692 m² TMD)
Baufeld 2	2 5 3 4 m2	4.231 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,6 GRZ = 2.539 m² (2.498 m² TMD, 41m² PHX)
gesamt:	3.231 m <sup>2</sup>	

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	х	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	х	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- topbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)
Ruderalisierter Sandmagerra- sen (TMD)	3.190		4	1		12.760	
Siedlungsge- büsch aus hei- mischen Ge- hölzarten (PHX)	41		1,5	1			61,5
	3.231				gesamt:		<u>12.821,5</u>

## Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp	Vollversiegel- te bzw. über- baute Fläche in m²	Zuschlag für Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	II	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)
Ruderalisier- ter Sandma- gerrasen (TMD)	2.127	0,5		1.063,5
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mi- neralstandorte (RHU)	27	27 0,5		13,5
		gesamt:		<u>1.077</u>

## Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

7.347 m<sup>2</sup> TMD innerhalb der Wirkzone I (50 m)

Biotoptyp	Fläche (m²) des be- einträchtigten Biotoptyps	х	Biotopwert des beeinträchtigten Biotoptyps	х	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Bio- topveränderung (m² EFÄ)
Ruderalisier- ter Sandma- gerrasen (TMD)	7.347		4		0,5 14.		14.694
	8.278				gesamt:		<u>14.694</u>

## Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopver- änderung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktionsbe- einträchtigung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)
21.370		14.694		1.077		37.141

## 2.8.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 37.141 m²KFÄ.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung VG 016 "Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschen und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow" zugeordnet.

Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone "Ostseeküstenland" und umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 211.527 m² und einem Aufwertungspotenzial von insgesamt 594.910 m²KFÄ.

Das Ziel der Kompensationsmaßnahme besteht in der Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschen und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow auf landwirtschaftlich zuvor intensiv bzw. extensiv genutzten Ackerflächen.

Durch anfängliche Aushagerung und anschliessende regelmäßige, standortangepasste Pflegenutzung soll auf den sickerwasserbestimmten sandigen Standorten ein artenreicher Grünlandbestand mit dem typischen Artenspektrum frischer bis trockner, nährstoffarmer Wiesen entwickelt werden. Durch die Anlage unterschiedlicher Habitatstrukturen soll sich gleichzeitig ein vielfältiger, reich strukturierter Lebensraum für typische Tierarten bzw. Tierartengruppen der extensiv genutzten, offenen und halboffenen Landschaftsräume trockener Standorte etablieren.

### 3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern"(HzE 06/2018) vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwandt.

Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

## 4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

## 5 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn-und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 12 Häusern mit insgesamt 19 Einheiten geschaffen werden. Es ist eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser dienen dem Dauerwohnen und der Fremdenbeherbergung. Die einzelnen Nutzungen sollen nicht voneinander abgegrenzt werden. Folglich entsteht eine gemischte Nutzung.

Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung der Baufelder.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

H/B = 420 / 297 (0.12m<sup>2</sup>)

ce uon uge est not en propriet micreteueret. Suis note autorisation écrite, il ne peut être ni copie dune manière quelconque, ni être utilisé pour la fabrication, ni non plus être communiqué à des fiers.

bless Durstetlung is unser gelsinges chemium. Sie un ohne unsere schriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert noch zur Anfertigung des Werkes gebraucht nder Orittaersenen hekonntraneben werden

This design and information is our intellectual property It must neither be copied in any way non used for manufacturing nor communicated to third paties without our written consent.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke



Abb. 1 Plan- und Untersuchungsgebiet

Bearbeitet durch: Kompetenzzentrum

## Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062 fax 032127665452 email berg\_jens@web.de

web

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

## Inhalt

Ί.	Eintunr	ung	
	1.1	Vorbemerkung	2
	1.2	Rechtliche Grundlagen	2
	1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4
	1.4	Bearbeitungsschritte	6
	1.5	Wirkungen	6
2.	Releva	nzprüfung	8
3.	Datenq	uellen der Bestandsanalyse	18
4.	Maßna	nmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen	
	ökologi	schen Funktionalität	18
	4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
	4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolo-	
		gischen Funktionalität	19
5.	Bestan	d sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
	5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der	
		FFH-Richtlinie	20
	5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach	
		Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	23
	5.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die	Э
		keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	26
6.	Gutach	terliches Fazit	27
7.	Queller	verzeichnis	27

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

## 1. Einführung

#### 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBI. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

- zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. "Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich
  günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)"

## 1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger, die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR ist bestrebt, die bislang unbebaute Freifläche (siehe Abb. 1) zu erschließen und städtebaulich aufzuwerten. Ziel ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Dauerwohn- und Ferienhausgebiet" nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen.

Für die geplante Bebauung ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 in nördliche Richtung zu erweitern. Die Größe des Plangebietes beträgt nun ca. 1,80 ha.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 222/1, 223/1 224/1, 225/1, 226/1 227/1, 228/1 und 229/1 und teilweise das Flurstück 221/1, der Flur 3, Gemarkung Kamminke (siehe Abb. 1).

Gemäß der Auskunft des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bauleitplanung sollte Aufgrund der geänderten Art der Nutzung und dem größeren räumlichen Geltungsbereich der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke aus dem Jahr 2013 aufgehoben werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung mit Dauerwohnen und Ferienhäusern ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Als Planungsziele werden benannt: Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen, Schaffung von Baurecht für die geplante Neubebauungen mit Wohn- und Ferienhäusern, Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes Kamminke und Sicherung einer städtebaulichen geordneten Entwicklung unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.





Abb. 2 und 3 Ansichten des Plangebietes

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

## 1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

### 1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

## **Baubedingte potentielle Wirkungen**

- zeitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Be-

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

bauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über bereits bestehende verkehrliche Anbindungen. Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind somit nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgebiete zeichnen sich durch das Vorhaben nicht ab, weil die baubedingten Wirkungen nur eine geringe Reichweite haben und nur temporär auftreten. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/ hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse in Schutzgebieten sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

#### Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung)
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen
- Habitat- und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen durch geplante bauliche Anlagen
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen
- visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab, weil diese nur eine geringe Reichweite haben.

## Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohn- und Ferienhäusern. Es liegt im Charakter der Anlage, dass störende Lärmbeeinträchtigungen vermieden werden. Es ergibt sich jedoch eine erhöhte menschliche Präsenz und eine Erhöhung des Verkehrs und der Lichtemissionen. Durch die geplante Nutzung und auf Grund der bestehenden angrenzenden Nutzungen sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine betriebsbedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

## 2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den Tabellen in der Anlage werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen FFH-Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um größtenteils Magerrasen.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich		Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien			•	
Bufo viridis	Wechselkröte	ja	kein Nachweis	nicht notwendig, kein Nachweis
Bufo calamita	Kreuzkröte	,		0,
Bombina bombina	Rotbauchunke			
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte			
Rana dalmatina	Springfrosch			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch			
Rana arvalis	Moorfrosch			
Hyla arborea	Laubfrosch			
Triticus cristatus	Kammmolch			
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	kein Nachweis	nicht notwendig, kein Nachweis
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	ja	kein Nachweis	nicht notwendig, kein Nachweis
Fledermäuse				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja	kein Nachweis	nicht notwendig, Vorhaben liegt
Plecotus austriacus	Graues Langohr			nicht im aktuellen Verbreitungs-
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus			gebiet der Arten
Myotis mystacinus	Bartfledermaus			
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	,~		o.it iiotiiioiiaig
Myotis myotis	Großes Mausohr			
Nyctalus leisleri				
,	Kleinabendsegler Zweifarbfledermaus			
Vespertilio murinus				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja	Jagdhabitat	notwendig
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus			
Nyctalus noctula	Abendsegler			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus			
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus			
Plecotus auritus	Braunes Langohr			
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	nein	Erfassung nicht erforderlich,	nicht notwendig,
Unio crassus	Kleine Flussmuschel			
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke			
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke			
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke			
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	nein	Erfassung nicht erforderlich, da	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	1	das Gebiet nicht als Lebensraum	- <b>3</b>
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	geeignet ist bzw. keine Empfind-	
Leucorrhinia aibinoris Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	lichkeit gegenüber den Projekt- wirkungen zu erwarten ist	
			Timangon Za orwanton ist	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle			

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name		Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabenge- biet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestän- de notwendig
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	nein	Erfassung nicht erforderlich, da	nicht notwendig,
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock		keine Empfindlichkeit gegenüber	
Dytiscus latissimus	Breitrand		den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		Lebensraum geeignet ist	
Lucanus cervus	Hirschkäfer			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer			
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	kein Nachweis	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter			bzw. keine der bekannten Futter-
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter			pflanzen der Raupen oder Falter vorhanden
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer			
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	nein	Erfassung nicht erforderlich bzw.	nicht notwendig, da keine Em-
	Biber		kein Nachweis	pfindlichkeit gegenüber den Pro- jektwirkungen zu erwarten ist bzw. da das Gebiet nicht als Lebens-
Muscardinus avellanarius				
Canis lupus	Europäischer Wolf			raum geeignet ist
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich, da	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge		das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	
Petromyzon marinus	Meerneunauge			
Fische				
Alosa alosa	Maifisch	nein	Erfassung nicht erforderlich, da	nicht notwendig
Acipenser oxyrinchus (1)	Stör		das Gebiet nicht als Lebensraum	·
Alosa fallax	Finte		geeignet ist	
Aspius aspius	Rapfen			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel/ Ostseeschnäpel			
Cobitis taenia	Steinbeißer			
Misgumus fossilis	Schlammpeitzger			
Pelecus cultratus	Ziege			
Cottus gobio	Westgroppe			
Rhodeus amarus	Bitterling			
Romanogobio belingi (2)	Stromgründling			
Salmo salar	Lachs			

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

#### Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich		Prüfung der Verbotstatbestän- de notwendig
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz		,	nicht notwendig
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie		das Gebiet nicht als Lebensraum bzw. kein Nachweis	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut			

#### Erläuterungen:

- (1) Acipenser oxyrinchus (Stör) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als Acipenser sturio geführt.
  (2) Romanogobio belingi (Stromgründling) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als Gobio albipinnatus (Weißflossiger Gründling) geführt.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet 4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A		BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
Accipiter nisus	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			<b>√</b>		ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Aix galericulata	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
Aix sponsa	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
Alauda arvensis	Feldlerche					ja	BV-Verdacht	notwendig
Alca torda	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
Alcedo atthis	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Anas acuta	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
Anas clypeata	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
Anas crecca	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
Anas penelope	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
Anas platyrhynchos	Stockente					ja	nein	nicht notwendig
Anas querquedula	Knäkente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
Anas strepera	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
Anser albifrons	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
Anser anser	Graugans					ja	nein	nicht notwendig
Anser canadensis	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
Anser erythropus	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
Anser fabalis	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
Anthus campestris	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Anthus pratensis	Wiesenpieper				٧	ja	nein	nicht notwendig
Anthus trivialis	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
Apus apus	Mauersegler					ja	nein	nicht notwendig
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
Aquila clanga	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
Aquila pomarina	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
Ardea cinerea	Graureiher					ja	nein	nicht notwendig
Asio flammeua	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
Asio otus	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
Athene noctua	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
Aythya ferina	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente				3	ja	nein	nicht notwendig
Aythya marila	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
Aythya nyroca	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
Bonasa bonasia	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
Botaurus stellaris	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Branta leucopsis	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
Bubo bubo	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Bucephala clangula	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
Buteo buteo	Mäusebussard	✓				ja	Nahrungsgast	notwendig
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			<b>✓</b>	1	ja	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Carduelis cannabina	Bluthänfling					ja	nein	nicht notwendig
Carduelis carduelis	Stieglitz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Carduelis chloris	Grünfink					ja	nein	nicht notwendig
Carduelis flammea	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
Carduelis spinus	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			✓		ja	nein	nicht notwendig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Ciconia ciconia	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Cinclus cinclus	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	ja	nein	nicht notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Circus macrourus	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Coccothraustes coccothraustes	Kembeißer					ja	nein	nicht notwendig
Columba livia f. domestica	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
Columba oenas	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
Columba palumbus	Ringeltaube					ja	Nahrungsgast	notwendig

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A			RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	Nahrungsgast	notwendig
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	ja	Nahrungsgast	notwendig
Corvus monedula	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
Cortunix cortunix	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
Crex crex	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Cuculus canorus	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
Cygnus bewickii	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Cygnus olor	Höckerschwan					ja	nein	nicht notwendig
Delichon urbica	Mehlschwalbe					ja	nein	nicht notwendig
Dendrocopus medius	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dendrocopus minor	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Emberiza citrinella	Goldammer					ja	Nahrungsgast	notwendig
Emberiza hortulana	Ortolan		<b>✓</b>	<b>✓</b>		ja	nein	nicht notwendig
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					ja	nein	nicht notwendig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
Falco peregrinus	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
Falco subbuteo	Baumfalke	<b>√</b>			V	ja	nein	nicht notwendig
Falco tinnunculus	Turmfalke	<b>√</b>				ja	nein	nicht notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	<b>√</b>				ja	nein	nicht notwendig
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Ficedula parva	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Fringilla coelebs	Buchfink					ja	Nahrungsgast	notwendig
Fringilla montifringilla	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					ja	nein	nicht notwendig
Galerida cristata	Haubenlerche			<b>√</b>	V	ja	nein	nicht notwendig
Gallinago gallinago	Bekassine			<b>√</b>	2	ja	nein	nicht notwendig
Gallinula chloropus	Teichhuhn			<b>√</b>	-	ja	nein	nicht notwendig
Garrulus glandarius	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
Gavia arctica	Prachttaucher					ja	nein	nicht notwendig
Gavia stellata	Sterntaucher					ja	nein	nicht notwendig
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	<b>√</b>	<b>✓</b>			ja	nein	nicht notwendig
Grus grus	Kranich	✓	<b>✓</b>			ja	nein	nicht notwendig
Haematopus ostralegus	Austernfischer	1	+ -		1	ja	nein	nicht notwendig
Haliaeetus albicilla	Seeadler	<b>√</b>	<b>✓</b>		<u> </u>		nein	nicht notwendig
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	•	+ -			ja ja	nein	nicht notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter						nein	nicht notwendig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					ja l	Nahrungsgast	notwendig
					1	ja		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel		1	<b>/</b>	2	ja	nein	nicht notwendig
Jynx torquilla	Wendehals		<b>✓</b>	<b>*</b>		ja	nein	nicht notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		<b>V</b>			ja	Nahrungsgast	notwendig

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A			RL M-V	wirkungen durch	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Lanius excubitor	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
Larus marinus	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
Larus minutus	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					ja	nein	nicht notwendig
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓		ja	nein	nicht notwendig
Locustella naevia	Feldschwirl					ja	nein	nicht notwendig
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
Lullula arborea	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Luscinia luscinia	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
Luscinia svecica	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
Melanitta fusca	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
Melanitta nigra	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
Mergus merganser	Gänsesäger				2	ja	nein	nicht notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
Merops apiaster	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
Miliaria calandra	Grauammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		٧	ja	nein	nicht notwendig
Milvus milvus	Rotmilan		✓			ja	Nahrungsgast	notwendig
Motacilla alba	Bachstelze					ja	Nahrungsgast	notwendig
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				٧	ja	nein	nicht notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				٧	ja	Nahrungsgast	notwendig
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		<b>✓</b>	<b>✓</b>		ja	nein	nicht notwendig
Muscicapa striata	Grauschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Netta rufina	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
Numenius arquata	Großer Brachvogel			<b>√</b>	1	ja	nein	nicht notwendig
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
Oriolus oriolus	Pirol				† <del>-</del>	ja	nein	nicht notwendig
Pandion haliaetus	Fischadler	<b>√</b>	<b>✓</b>			ja	nein	nicht notwendig
Panurus biarmicus	Bartmeise	-				ja	nein	nicht notwendig
Parus ater	Tannenmeise					ja ja	nein	nicht notwendig
Parus caeruleus	Blaumeise							+
r aius vaeiuleus	Diduilleise					ja	nein	nicht notwendig

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
Parus major	Kohlmeise					ja	nein	nicht notwendig
Parus montanus	Weidenmeise					ja	nein	nicht notwendig
Parus palustris	Sumpfmeise					ja	nein	nicht notwendig
Passer domesticus	Haussperling				٧	ja	nein	nicht notwendig
Passer montanus	Feldsperling				٧	ja	Nahrungsgast	notwendig
Perdix perdix	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
Pernis apivorus	Wespenbussard		✓		٧	ja	nein	nicht notwendig
Phalacrocorax carbo	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
Phasianus colchicus	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
Philomachus pugnax	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					ja	nein	nicht notwendig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
Phylloscopus trochilus	Fitis					ja	nein	nicht notwendig
Pica pica	Elster					ja	Nahrungsgast	notwendig
Picoides major	Buntspecht					ja	nein	nicht notwendig
Picoides medius	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Picoides minor	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
Picus canus	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Picus viridis	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Podiceps auritus	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
Prunella modularis	Heckenbraunelle					ja	BV-Verdacht	notwendig
Psittacula krameri	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					ja	nein	nicht notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					ja	nein	nicht notwendig
Remiz pendulinus	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	٧	ja	nein	nicht notwendig
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sitta europaea	Kleiber					ja	nein	nicht notwendig
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Streptopelia decaocto	Türkentaube					ja	Nahrungsgast	notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
Strix aluco	Waldkauz	✓				ja	nein	nicht notwendig
Sturnus vulgaris	Star					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
Sylvia borin	Gartengrasmücke					ja	Nahrungsgast	notwendig
Sylvia communis	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
Tadoma tadorna	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Tringa totanus	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					ja	Nahrungsgast	notwendig
Turdus iliacus	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
Turdus merula	Amsel					ja	Nahrungsgast	notwendig
Turdus philomelos	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓		ja	Nahrungsgast	notwendig
Turdus viscivorus	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
Tyto alba	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Uria aalge	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
Vanellus vanellus	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

## Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

## 3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Zeitraum April bis Juni 2018 wiederholt untersucht. Zur Erfassung von Vogelarten (Revierkartierung) wurden an zwei Terminen Geländebegehungen absolviert, jeweils aus einer abendlichen und eine morgendlichen Erfassung. Zudem wurden zwei nächtliche/ morgendliche Begehungen zur Erfassung von Amphibien und Reptilien durchgeführt.

Zur Erfassung von Fledermausvorkommen wurde eine nächtliche Kartierung mit Hilfe eines automatischen Echtzeiterfassungsgerätes (BatCorder) durchgeführt. Zur Artbestimmung wurden die Lautaufzeichnungen analysiert.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

Außerdem wurden Daten des Landschafts**info**rmations**s**ystem **M**ecklenburg-**V**orpommern, kurz LINFOS M-V, bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

# 4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

#### 4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14 tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
- V2 Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, werden Baugruben im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) abgegrenzt.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

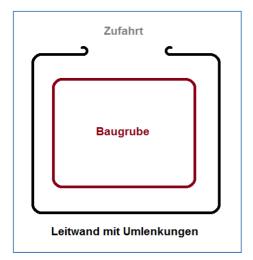


Abb. 4 Einbauzeichnung/ Prinzipskizze

#### Mobile Amphibienleitwand gemäß Einbauzeichnung herstellen.

Mobile Amphibien-/Reptilienleitwand aus PE-Folie mit feuerverzinktem Doppelstab-Stützpfosten gemäß MAmS 2000 (Leitwand mit Überkletterungsschutz, Bauteile wetterfest und UV-beständig, PE-Folie blickdicht, reißfest und formstabil, Lichte Bauhöhe: 42 cm, Farbe: grün, Rollenbreite 60,0 cm, Doppelstab-Stützpfosten mit Verdrehsicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufensicherung, empfohlene Stützpfostenabstände: 2,00 m). Verlegung auf tragfähigem Untergrund. Gelände für die Leitwand ebnen. Lauffläche mit Kies/ Sand/ Oberboden überdecken. Fabrikat z. B.: ACO PRO MSFolie 40-180 oder gleichwertiger Artikel.

V3 Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.

# **4.2** Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.).
  - mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02. bis 15.09.
  - kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
  - Pflege (Mahd mit Beräumung, kein Mulchen) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten
  - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

## 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet konnten Vorkommen folgender Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) potentielles Vorkommen, Habitat weist

eine Eignung auf, Artvorkommen in der Umgebung bekannt, bei intensiverer

Erfassung ist von einem Artnachweis

auszugehen, die Individuendichte wird auf

Grund der Strukturarmut jedoch als rel.

gering eingeschätzt

- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Jagdhabitat

- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Jagdhabitat

- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Jagdhabitat

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Jagdhabitat

- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) Jagdhabitat

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Jagdhabitat

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Jagdhabitat

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## 5.1.1 Reptilien

Za	uneidechse (Lacerta agilis)
	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 M-V: 2 Art im UG: $\square$ nachgewiesen $\boxtimes$ potenziell möglich
	Die Zauneidechse gehört zu den am weitesten verbreiteten Reptilienarten. In Deutschland ist die Art ± flächendeckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate (Ruderalflächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitate zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhaufen, Totholz usw.). Die Hauptgefährdung besteht in der Lebensraumveränderungen (Verlust von Kleinstrukturen und Landschaftsvielfalt, Eutrophierung).
	Lokale Population: Im Plangebiet wird das Vorkommen auf Grund der geeigneten Habitatbedingungen angenommen. Zudem ist ein Vorkommen der Art aus dem Umfeld bekannt. Die Individuendichte wird auf Grund der Strukturarmut jedoch als rel. gering eingeschätzt.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>Iokalen Population</u> kann auf Grund der fehlenden Datengrundlage nicht sicher bewertet werden. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art als unzureichend eingeschätzt. In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.
<b>2</b> .1	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Verletzungen und Tötungen von Individuen können durch biotopverändernde Maßnahmen verursacht werden.
	Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, werden Baugruben im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) abgegrenzt.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Zau	neidechse (Lacerta agilis)		<b>-</b>
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		T
			Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
			, and the second
2.2 P	rognose des Störungsverbots na	ach § 44 Abs.	1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Е	rhebliche Störungen sind möglich, da t	flächige Biotopv	eränderungen im Plangebiet zu erwarten sind.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen	erforderlich:	
	m die Tötung von Zauneidechsen zu v eitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzz		en Baugruben im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen i.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	nlage einer mehrjährigen Brache auf auneidechsen und Ausweichfläche für		ahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für ne, Greifvögel etc.).
S	törungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3 P	rognose der Schädigungsverbot	te nach § 44 A	bs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Е	ne Beschädigung oder Zerstörung vor	n Fortpflanzungs	- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen	erforderlich: -	
	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	nlage einer mehrjährigen Brache auf auneidechsen und Ausweichfläche für		ahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für ne, Greifvögel etc.).
S	chädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

ò	ammelsteckbrief Fledermäuse
	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL
	Grundinformationen
	Arten im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Sommerquartier und bei Frostfreiheit auch als Winterquartier. Einige Arten sind auf unbeheizte, frostfreie und feuchte Kellerräume als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen, wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen, zur Nahrungssuche angeflogen. Viele Arten sind auch im Siedlungsbereich anzutreffen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken oder Ufergehölzen von Gewässern.
	Lokale Population: Verschiedene Fledermausarten nutzen das Planänderungsgebiet als Jagdhabitat.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die festgestellten Fledermausarten zählen in Mecklenburg-Vorpommern zu den häufigen und landesweit verbreiteten Fledermausarten.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

Sa	ammelsteckbrief Fleder	mäuse	
			Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL
2.1	Prognose der Tötungsverbote nac	h § 44 Abs.	1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Tötungen und Verletzungen sind nicht zu ung geplant ist.	ı erwarten, da	a keine Quartiere betroffen sind und lediglich eine Wohnbebau-
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen e	rforderlich: -	
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
<b>2</b> .2	Prognose des Störungsverbots na	ch § 44 Abs	s. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Erhebliche Störungen sind trotz der fläch	gen Biotopve	eränderungen kaum zu erwarten.
		rforderlich: -	
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	□ nein
2.3		•	Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plan		gs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine mmen.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen e	•	
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
		,	
E 2	Postand und Potroffenheit	dor Euro	unäisehan Vagalartan naah Art. 1 dar
5.2		der Euro	ppäischen Vogelarten nach Art. 1 der
	Vogelschutz-Richtlinie		
lm F	Plangebiet konnten afolgende \	√ogelarter	n nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie festge-
stell	t werden:		
- Fe	Idlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		Brutvogelverdacht, es handelt sich um ei-
			nen Brutversuch, der auf Grund der Be-
			wirtschaftung (frühe Mahd) jedoch erfolg-
			los blieb
- He	ckenbraunelle ( <i>Prunella modula</i>	aris)	Brutvogelverdacht, Nistplatz wahrs. im
			östlichen Gehölzbestand
- Mä	iusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )		Nahrungsgast
	eglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		Nahrungsgast
	ngeltaube (Columba palumbus)		Nahrungsgast
	skrähe/ Nebelkrähe ( <i>Corvus co</i>	rone)	Nahrungsgast

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

- Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Nahrungsgast
- Goldammer (Emberiza citrinella)	Nahrungsgast
- Buchfink (Fringilla coelebs)	Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Nahrungsgast
- Neuntöter (Lanius collurio)	Nahrungsgast
- Rotmilan (Milvus milvus)	Nahrungsgast
- Bachstelze (Motacilla alba)	Nahrungsgast
- Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	Nahrungsgast
- Feldsperling (Passer montanus)	Nahrungsgast
- Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Nahrungsgast
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Nahrungsgast
- Elster ( <i>Pica pica</i> )	Nahrungsgast
- Girlitz (Serinus serinus)	Nahrungsgast
- Türkentaube (Streptopelia decaocto)	Nahrungsgast
- Star (Sturnus vulgaris)	Nahrungsgast
- Gartengrasmücke (Sylvia borin)	Nahrungsgast
- Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	Nahrungsgast
- Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Nahrungsgast
- Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Nahrungsgast

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

fehlt.

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

S	ammelsteckbrief Vögel
	Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen
	Arten im UG: ⊠ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich
	Als Bodenbrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler boden- brütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden. Hierzu zählen zahlreiche unter den Singvögeln etwa die Lerchen und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen.
	In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) und Elster ( <i>Pica pica</i> ) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.
	Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.
	Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Hänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) und Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.
	Lokale Population: Im Plangebiet konnten die Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) beobachtet werden. Es wurde ein Brutversuch, der auf Grund der Bewirtschaftung (frühe Mahd) jedoch erfolglos blieb, beobachtet. Ein Brutvogelverdacht besteht auch für die Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), welche wahrscheinlich im östlichen Gehölzbestand nistet. Darüberhinaus wurden eine Reihe von Nahrungsgästen beobachtet, darunter der Mäusebussard, der Rotmilan, der Neuntöter und die Wiesenschafstelze.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage

## 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sind insbesondere durch Rodungen und biotopverändernde Maßnahmen während der Brutzeit möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14 tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.

Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

Sammelsteckbrief Vögel	
	Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Erhebliche Störungen können durch die Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungsbiotopen nicht ausgeschlossen werden und durch einen Baubeginn während der Brutzeit möglich.
	Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14 tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
	Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.).
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Die Zerstörung von Lebensstätten von Bodenbrütern kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, denn der Schutz der Lebensstätte der Feldlerche erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Neuanlagen von Nistplätzen sind bei einer Bebauung oder einer ungeeigneten Flächenpflege jedoch nicht mehr möglich. Durch Gehölzrodungen kann es ebenfalls zur Zerstörung von Lebensstätten kommen.
	Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14 tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
	Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.).
	Schädigungsverbot ist erfüllt:

# 5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt.

Erdkröte (Bufo bufo)

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

Waldeidechse (Zootoca vivipara)

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird dem Schutz auch dieser Arten Rechnung getragen.

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind auf Grund der Untersuchung und der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

#### 6. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

## 7. Quellenverzeichnis

### Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

#### Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNE-MANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. &

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Bebauungsplan Nr. 3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

14.06.2018, Aktualisierung 07.05.2019 und Dez. 2020

SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

### Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\_arten.htm

## - ENTWURF -Satzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke



23.02.2021





### - ENTWURF -

### Satzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

### **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

(Zeichnerische Festsetzungen)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO)



Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Dauerwohnen- und Ferienhausgebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 und 23 BauNVO)

Grundflächenzahl

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig

### 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



öffentliche Verkehrsflächen

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Elektrizität

### 6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen

### 7. Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Erhalt der Bäume



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



gesetzlich geschütztes Biotop (ruderaler Sandmagerrasen (TMD)

### 9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

(BF1) Baufeldnummer



Oberbake und Oberfeuer - Untertyp der Leuchtfeuer, die einem Wasserfahrzeug ein Fahrwasser anzeigen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

30m-Abstand zur Waldgrenze

#### 10. Erläuterung Nutzungsschablone

SODW+FW	BF
GRZ	II, max Fн
Bauweise, Haustyp	Dachform

SODW+FW = Sondergebiet Dauerwohnenund Ferienhausgebiet

= Baufeldnummer

GRZ = Grundflächenzahl als Höchstmaß = max. Zahl der Vollgeschosse max F<sub>H</sub> = maximale Firsthöhe in m

= offene Bauweise Dachform = SD - Satteldach

WD - Walmdach FD - Flachdach

PD - Pultdach Haustyp=

E = nur Einzelhäuser zulässig

D = nur Doppelhäuser zulässig

#### 11. Hinweise

.V.

 $\bigcirc$ 

z. B. 219 Flurstücksnummer Flurstücksgrenzen vorhandene Böschung

Nutzungsartengrenze

 □ - Einlauf Α - Asphalt - Schieber (Wasser) PP - Polygonpunkt

- Gebüschfläche - Schieber (Gas) - Unterflurhydrant - Grünfläche

- Ziergarten - Oberflurhydrant

- Gehölz - Holzmast - Betonmast - Wasserfläche

- Stahlrohrmast - Höhenfestpunkt

F - Ortstafel - Lampe - Laubbaum - Stahlgittermast

- Nadelbaum  $\stackrel{\leftarrow}{\Box}$ - Kabelkasten

- Oberfeuer Kamminke - Leuchtfeuer

- Schacht

23.02.2021

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH



August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@ibnup.de

Gebüsch
 Gebüsch

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0 Fax 0 39 71 / 20 66 99

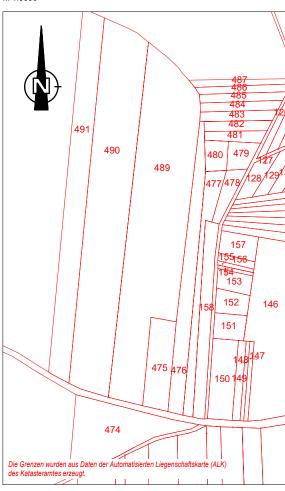
Cet ouvrage est notre propriété intellectuelle. Sans notre autorisation écrite, il ne peut étre ni copié dune manière quelconque, ni etre utilisé pour la fabrication, ni non plus étre communique à des fiers.

### - ENTWURF -

# Satzung des Bebauungsplanes Nr.3 "Wohn- und Ferienhausgebiet am Mühlenweg" der Gemeinde Kamminke

CEF: Anlage einer mehrjährigen Brache auf 0,25 ha als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel Gemarkung Kamminke, Flur 3, Flurstücke 475, 476 und 489

M 1:5000



23.02.2021

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH



August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@ibnup.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0 Fax 0 39 71 / 20 66 99

# TEXT (TEIL B) (textliche Festsetzungen)

### I Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet Dauerwohn- und Ferienhausgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO)
- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet dient überwiegend einem ständig wechselnden Personenkreis für einen zeitlich befristeten Aufenthalt und untergeordnet dem Dauerwohnen.
- 1.1.2 Im sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
  - Ferienhäuser und Ferienwohnungen
  - · Wohngebäude,
- 1.1.3 Ausnahmsweise zulässig sind:
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe,
  - Räume für freie Berufe
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 BauNVO)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl (GRZ) = 0.4 - darf nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

Die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist nicht gestattet.

2.3 Firsthöhe von Gebäuden mit Hauptnutzung

Die festgesetzte Firsthöhe (F<sub>H</sub>) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

- 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)
- 3.1 Die Hauptgebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten.
- 3.2 Die Errichtung des jeweiligen Hauptgebäudes einschließlich Anbauten ist nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.
- 3.3 Es ist zulässig, Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes zu errichten.
- 4 Festsetzungen zu Nebengebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 4.1 Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden.
- 4.2 Der Bedarf an Stellflächen, Carports und Garagen ist jeweils auf dem privaten Grundstück abzudecken.
- Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 5.1 Im Teilplangebiet 1 sind je Wohngebäude höchstens drei Wohnungen zulässig.
- 5.2 Im Teilplangebiet 2 sind maximal zwei Wohnungen (Wohneinheit) pro Wohngebäude zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- 6.1 Das gesetzlich geschützte Biotop (ruderaler Sandmagerrasen) wird als Biotop festgesetzt. Auf dieser Fläche sind bauliche Anlagen sowie auch Sport- und Spielanlagen unzulässig. Ein befahren des Biotops ist nicht gestattet.
  - Auf der Fläche ist höchstens alle 2 Jahre im Zeitraum vom 16.09 bis 15.02 eine Pflegemahd durchzuführen. Das Mahdgut ist zu beräumen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht gestattet.
  - Eine Einfriedung des Biotops ist ausschließlich mit Findlingen zulässig.
- Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 ist für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausweisung der Baufelder 1 und 2 die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente (37.141 m² KFÄ) zum Ökokonto VG 016 "Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschen und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow" auszuführen.

Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone "Ostseeküstenland" im Bereich der Gemarkung Janow, Flur 2, Flurstücke 51 und 53.

Folgende Zielstellungen können durch diese Maßnahme erreicht werden:

- Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschen und Kleinstrukturen für Reptilien westlich von Prätenow auf landwirtschaftlich zuvor intensiv bzw. extensiv genutzten Ackerflächen
- Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes mit dem typischen Artenspektrum frischer bis trockner, nährstoffarmer Wiesen
- Anlage unterschiedlicher Habitatstrukturen

# 7 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 4 BauGB)

- 7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- 7.1.1 Biotopverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung werden nur im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Vögeln zu vermeiden. Bei einem Baubeginn in der Brutzeit ist ab April eine regelmäßige Mahd der gesamten Wiesenfläche im 14 tägigen Rhythmus erforderlich, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu vermeiden.
- 7.1.2 Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, werden Baugruben im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) abgegrenzt.
- 7.1.3 Sind einzelne Gehölzrodungen erforderlich, werden diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März.
- 7.1.4 Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, welches vor einem Abbruch durch einen Sachverständigen erneut auf einen Besatz kontrolliert wird (Ausschluss einer Neuansiedlung). Bei einem Besatz kann der Abbruch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wer-den, d. h. in den Monaten Oktober bis März. Zudem ist in diesem Fall in Abstimmung mit einem Sachverständigen vor dem Abbruch eine geeignete Ersatzbrutmöglichkeit in räumlicher Nähe anzulegen.
- 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF-Maßnahmen)

Eine mehrjährige Brache auf 0,25 ha einer nahegelegenen Fläche (1,5 km Umkreis) als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Ausweichfläche für Vögel (Feldlerche, Greifvögel etc.) ist anzulegen.

- Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB)
- 8.1 Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.
- 8.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Kamminke zu verankern.

# II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 und § 86 LBauO M-V)

### 1 Dächer

- 1.1 Dacheindeckungen aus Blech und weiche Bedachungen sind für das Dach des Hauptgebäudes nicht zulässig.
- 1.2 Für die Nebengebäude sind abweichend von den Festsetzungen der Dachneigung für die Hauptgebäude auch Flachdächer zulässig.

### 2 Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen aus Holz, Feldsteinen und Metall oder mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken. Geschlossene Zäune oder Mauern sind unzulässig.

Für die Höhe von Grundstückseinfriedungen gilt für alle vier Seiten eines Grundstückes eine Obergrenze von maximal 1,80 m Höhe, bezogen auf das jeweilige Geländeniveau.

### 3 Sonstige Festsetzungen

Standplätze für Müllgefäße sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

### 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des  $\S$  84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000  $\S$  geahndet werden.

### Allgemeine Hinweise

### 1 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für neu zu verlegende Trinkwasserleitungen notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

### 2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 3 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<a href="http://www.kreis-vg.de">http://www.kreis-vg.de</a>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<a href="http://www.vevg-karlsburg.de">http://www.vevg-karlsburg.de</a>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" – BGV D 29). Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wegen gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten. Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

### 4 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759) in der zuletzt gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden aufoder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554) sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 Teile I, II und III zu beachten.

### 5 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß § 14 der 1. BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/einer Schonsteinfeger/in durchführen zu lassen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Hinsichtlich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

### 6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Der Planbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder Wasserfassung. Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mindestens 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1\*10<sup>-3</sup> bis 1\*10<sup>-6</sup> m/s liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Planbereiches verschiedene Gewässer II. Ordnung befinden.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich eventuell weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

### 7 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde vorzulegen.

Bei der Ausfahrt vom Plangebiet muss ausreichend Sicht auf die Straße vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Bereits bei der Planung sowie auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo-30-Zonen.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gemäß § 45 StVO Abs. 6) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe- bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.

### 8 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung

Bei den geplanten Maßnahmen sind die bauordnungsrechtlichen Belange der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten und einzuhalten, insbesondere § 4 Abs. 2 LBauO M-V sowie die Belange des vorbeugenden Brandschutzes.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden reflektierende Materialien für die Dacheindeckung ausgeschlossen. Bei den geplanten Maßnahmen ist insbesondere auf § 32 Abs. 2 LBauO M-V zu achten.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" in der aktuell gültigen Fassung auszuführen und zu unterhalten.

### 9 Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom

In der öffentlichen Verkehrsfläche des Geltungsbereiches befinden sich eine Trinkwasserversorgungsleitung, eine Abwasserdruckleitung sowie ein Steuerkabel. An die vorhandenen Leitungen kann die geplante Bebauung angeschlossen werden. Die Einleitung des im Geltungsbereich anfallenden Abwassers muss über Abwasserpumpwerke erfolgen.

Für die technische Erschließung des Geltungsbereiches sind insbesondere die Festlegungen der Wasserversorgungssatzung und der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom ausschlaggebend. Darin ist geregelt, dass jedes Grundstück in der Regel einen eigenen Trink- bzw. Abwasseranschluss an die öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsanlage haben soll. Gerade für die nordöstlich, in zweiter Reihe gelegenen Grundstücke muss eine Lösung zum Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage gefunden werden. Dazu sollte die Grundstücksgesellschaft Kamminke GbR unter Hinzuziehung eines Fachplaners rechtzeitig das Gespräch beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom suchen.

### 10 Belange des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vor-pommern

Gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Geotop an. Es umfasst das Flurstück 266/2. Das gesetzlich geschützte Geotop ist das Geotop G2\_214 lithorinazeitliches Kliff Golm. Dieses fossile Kliff ist durch eine den gesamten Ostseeraum betreffende Meerestransgression entstanden. Als Zeugen für den früheren Verlauf der Ostseeküste sind diese gesetzlich geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Geotops führen können, sind unzulässig. Insofern sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan jegliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Geotops zu vermeiden.

### 11 Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

### 12 Belange des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes) muss eine Einleitgenehmigung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorliegen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung stellt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband.

### Hinweise zu Flächenversiegelungen

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten wie z. B. weitfugiges Pflaster, kleinformatige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene Decken für Stellflächen, Zufahrten, Wege u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.